

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen.

Artikel 15c der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der genannten Richtlinie gelten soll. Die Ausweisung der Gebiete ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden sollen. Auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden die Genehmigungsverfahren durch die Artikel 16 und 16b der Richtlinie (EU) 2018/20001 angepasst und beschleunigt.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 sind von den Mitgliedstaaten grundsätzlich bis zum 21. Mai 2025 umzusetzen, wobei die Richtlinie zum Teil abweichende Umsetzungsfristen vorsieht. Insbesondere muss ein Teil der Regelungen im Bereich der Genehmigungsverfahren bereits bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich.

B. Lösung

Dieser Gesetzesentwurf setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie an Land sowie Solarenergie um.

Es werden Änderungen im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), im Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Planerische Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Im BauGB sowie im ROG soll eine Verpflichtung geregelt werden, sogenannte Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 auszuweisen.

Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten

Für Vorhaben im Bereich Windenergie an Land in den Beschleunigungsgebieten werden die Anforderungen an die Genehmigungsverfahren im Windenergieflächenbedarfsgesetz geregelt. Die Erleichterungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Prüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung und bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes werden umgesetzt.

Genehmigungsverfahren auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten

Die von der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen Beschleunigungsmaßnahmen für alle Vorhaben auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden im BImSchG umgesetzt.

Monitoring der Beschleunigungsgebiete

Um ein Monitoring zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu ermöglichen, werden die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu Informations- und Berichtspflichten im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses erweitert.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorhabenträger werden durch die Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz entlastet, da die Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten vereinfacht werden. Die Anpassungen sehen zwar Minderungsmaßnahmen bzw. Zahlungen in Artenhilfsprogramme vor. In der Summe ist aber von einer Entlastung auszugehen, da aufwendige Kartierungen und umfangreiche Nachweise im Rahmen der Antragsunterlagen entfallen

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen des Baugesetzbuchs und des Raumordnungsgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes. Für die Planungsträger auf Ebene der Länder, der Regionen und der Gemeinden entsteht ein Mehraufwand.

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsteht auf der Ebene des Bundes kein Erfüllungsaufwand; auch für die Verwaltung der Länder ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie *)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch ... [aktualisieren: Fundstelle Solarpaket] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Wörter angefügt:

„und zur Genehmigungserleichterung in bestimmten Gebieten für erneuerbare Energien“

2. Dem § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land: Gebiet nach § 249a des Baugesetzbuchs, nach § 28 des Raumordnungsgesetzes und nach § 6a.

5. Beschleunigungsgebiet für Solarenergie: Gebiet nach § 249c des Baugesetzbuches und nach § 29 des Raumordnungsgesetzes.“

3. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Genehmigungserleichterung in Windenergiegebieten“.

4. Nach § 6a werden die folgenden § 6b und § 6c eingefügt:

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

„§ 6b

Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land

(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in einem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land beantragt, ist im Zulassungsverfahren:

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete,
3. abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung und
4. abweichend von den Vorschriften des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele

nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen nach Absatz 2, 3 oder 4 angeordnet werden. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Vorhaben, für die nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(2) Die zuständige Behörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren auf Grundlage vorhandener Daten durch. Die Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Für das Überprüfungsverfahren legt der Träger des Vorhabens Unterlagen über die Einhaltung der gemäß § 249a des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegten Maßnahmen und über etwaige von ihm vorgeschlagene Maßnahmen vor, sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen Umweltauswirkungen begegnet wird. Die Unterlagen sind zusätzlich zu den nach Fachrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde überprüft, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist. Sie prüft weiter, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Sind die Unterlagen für das Überprüfungsverfahren vollständig, schließt die zuständige Behörde das Verfahren innerhalb von 45 Tagen ab, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen.

(3) Trifft die zuständige Behörde im Überprüfungsverfahren nach Absatz 2 innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 7 keine begründete Entscheidung darüber, ob höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gemindert werden können, gelten die Vorschriften nach §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes als eingehalten. Trifft die zuständige Behörde eine begründete Entscheidung nach Satz 1, wird sie auf der Internetseite der Behörde für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass höchstwahrscheinlich keine Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, so ordnet die Genehmigungsbehörde

die erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsbescheid an. Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(5) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(6) Soweit Maßnahmen für den Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich.

(7) § 6 ist vorrangig anzuwenden.

(8) Von den in den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Regelungen des Verfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 6c

Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie

(1) Wird die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie (Solarenergieanlage), der dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und der dazugehörigen, nicht planfeststellungsbedürftigen Energiespeicheranlagen im räumlichen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage, in einem für diese Vorhaben ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet für Solarenergieanlagen beantragt, ist

1. [abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit danach für das jeweilige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung]

2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete,
3. abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung und
4. abweichend von den Vorschriften des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele

nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen nach Absatz 2, 3 oder 4 angeordnet werden.

(2) Die zuständige Behörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren auf Grundlage vorhandener Daten durch. Die Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Für das Überprüfungsverfahren legt der Träger des Vorhabens Unterlagen über die Einhaltung der gemäß § 249c des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegten Maßnahmen und über etwaige von ihm vorgeschlagene Maßnahmen vor, sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen Umweltauswirkungen begegnet wird. Die Unterlagen sind zusätzlich zu den nach Fachrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde überprüft, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.

(3) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass höchstwahrscheinlich keine Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, so ordnet die Genehmigungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsbescheid an. Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(5) Ein Vorhaben auf entwässerten Moorböden ist nur zulässig, wenn diese mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden. Die Anforderung ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung nachzuweisen; innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme ist der Abschluss der Wiedervernässung nachzuweisen. Anstelle der in Satz 2 genannten Nachweise kann auch die Zahlungsberechtigung einer Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e oder das Inbetriebnahmeprotokoll einer Solaranlage nach § 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorgelegt werden.

(6) Soweit Maßnahmen für den Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt [25] Euro je Megawatt installierter Leistung. Sie ist von dem Betreiber der Solarenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind

für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Solarenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich.“

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:
„§10a Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001“.
2. § 10 Absatz 5a wird aufgehoben.
3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie 2018/2001

(1) Die nachstehenden Absätze finden ergänzend Anwendung, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung fällt.

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

(4) § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Sind der Antrag und die Unterlagen vollständig, bestätigt die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit des Antrags spätestens innerhalb von
 - a) 30 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft,
 - b) 45 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben außerhalb eines Beschleunigungsgebiets nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft.

Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen.

2. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.

(5) Ab dem 21. November 2025 ist das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen.

(6) Die Dauer des Genehmigungsverfahrens umfasst nicht die Dauer für gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich Beschwerdeverfahren und nichtgerichtlichen Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die dort genannten Zeiträume mit anderen behördlichen Etappen des Genehmigungsverfahrens zusammenfallen.“

4. § 23b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3a wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) §10a ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14b gestrichen.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Städtebauprojekte sind Bauvorhaben einer gewissen Größe, die ihrem Wesen nach städtisch sind und daher Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten, die Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhalten.“

3. § 14b wird aufgehoben.

4. In Anlage 1 Nummer 18.7 werden die Wörter „Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen“ ersetzt durch die Wörter „sonstigen Städtebauprojektes“.
5. In Anlage 5 wird nach Nummer 1.18 die folgende Nummer 1.19 eingefügt:

„1.19	Infrastrukturgebietepläne nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes“.
-------	---

Artikel 4

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 245f wird wie folgt gefasst:

„§ 245f Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie; Evaluierung“.

- b) Die Angaben zu den §§ 249a und 249b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 249a Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land

§ 249b Sonderregelungen für Erneuerbare-Energien-Gebiete, insbesondere Solarenergiegebiete

§ 249c Beschleunigungsgebiete für Solarenergie

§ 249d Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien

§ 249e Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohleabbaus.“

- c) Nach der Angabe zu Anlage 2 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 3 (zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3)“.

2. § 5 Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3, des § 249 Absatz 2, des § 249a Absatz 1 und des § 249b Absatz 1 und des § 249c Absatz 1 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.“

3. § 245f wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 245f

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie des

Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie; Evaluierung“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von § 233 Absatz 1 sollen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7] ein Beschluss über die Aufstellung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, zugleich als Beschleunigungsgebiete nach § 249a ausgewiesen werden.“

4. Nach § 249 werden die folgenden §§ 249a bis 249c eingefügt:

„§ 249a

Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land

(1) Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Die Darstellung ist ausgeschlossen, soweit ein Beschleunigungsgebiet

1. in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. in einem Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten, das auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden kann,

liegt.

(2) Im Falle möglicher negativer Umweltauswirkungen sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um diese Auswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und
3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 dieses Gesetzes erfolgen.

(3) Eine Verletzung der Anforderungen der Absätze 1 bis 2 zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist für die Rechtswirksamkeit des Windenergiegebietes im Übrigen unbeachtlich.

§ 249b

Sonderregelungen für Solarenergiegebiete

(1) Die Gemeinde kann im Flächennutzungsplan grundsätzlich geeignete Bereiche im Außenbereich für bestimmte Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, auch in Kombination und im räumlichen Zusammenhang mit bestimmten, nicht planfeststellungspflichtigen Vorhaben zur Speicherung von elektrischer oder thermischer Energie, darstellen (Solarenergiegebiete). In diesen Gebieten sind die im Plan bezeichneten Vorhaben dann zulässig, wenn

1. öffentliche Belange, soweit sie nicht bereits bei der Darstellung des Solarenergiegebiets abgewogen worden sind, nicht entgegenstehen,
2. die ausreichende Erschließung gesichert ist und
3. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 hinsichtlich der Rückbau- und Bodenentsiegelungsverpflichtung gegeben sind.

§ 36 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In Solarenergiegebieten können den im Plan bezeichneten Vorhaben nicht entgegengehalten werden:

1. die Belange des Denkmalschutzes sowie die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und 7 genannten Belange,
2. eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft oder eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und
3. Belange des Bodenschutzes, wenn durch Vorgaben im Plan sichergestellt wird, dass die natürlichen Funktionen des Bodens durch die Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht beeinträchtigt oder Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzugsweise am Standort des Vorhabens kompensiert werden.

Die Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Belange im Rahmen der planerischen Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 bleibt unberührt. Sind aufgrund der Darstellung von Solarenergiegebieten in einem Flächennutzungsplan Handlungen zu erwarten, denen Bestimmungen der Erklärung zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde über eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen vor der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans.

(3) Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass in Raumordnungsplänen festgelegt werden kann, dass in Vorranggebieten für Solarenergie für die vorrangigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 der Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Satz 3 sowie Absatz 2 gelten.

(4) Soweit sich Solarenergiegebiete mit Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes überschneiden, ist der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen. Dazu ist für Vorhaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben zurückzubauen oder seinen Rückbau zu dulden, soweit dies für die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer vorrangigen Windenergieanlage erforderlich ist. Die Genehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung entsprechend § 35 Absatz 5 Satz 3 sicherstellen.

§ 249c

Beschleunigungsgebiete für Solarenergie

(1) Solarenergiegebiete im Sinne des § 249b Absatz 1 können im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden. Soweit ein Beschleunigungsgebiet

1. in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark, in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, in einem nationalen Naturmonument im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. in einem Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer Arten, die das Gebiet regelmäßig nutzen und bei denen ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist,

liegt, gilt die Darstellung nur für dortige Flächen, die künstlich oder bereits bebaut sind und als nicht ökologisch sensibel eingeschätzt werden. Gewässer sind von der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen.

(2) Im Falle möglicher negativer Umweltauswirkungen sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen, um diese Auswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und
3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 erfolgen.

(3) Eine Verletzung der Anforderungen der Absätze 1 und 2 zur Darstellung von Beschleunigungsgebieten ist für die Rechtswirksamkeit des Solarenergiegebietes im Übrigen unbeachtlich.“

5. Die bisherigen §§ 249a und 249b werden die §§ 249d und 249e.
6. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3

(zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3)

[Regeln für Minderungsmaßnahmen

Abschnitt 1: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergie an Land

Bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen in Beschleunigungsgebieten sind wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7

Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (negative Auswirkungen) zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Folgende Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 249a Abs. 3 BauGB sind bei der Anordnung zu beachten:

1. Allgemeine Regeln

- Im Zuge der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes erfolgt die Zusammenstellung von Regeln zur Anordnung und Durchführung geeigneter Minderungsmaßnahmen. Diese sind auf die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes und die damit einhergehenden möglichen negativen Auswirkungen abzustimmen.
- Die Zusammenstellung der Regeln erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie der zu identifizierenden Arten und Lebensräume, für die negative Auswirkungen zu erwarten sind.
- Die Regeln beinhalten einen Maßnahmenkatalog für bau-, anlage- und betriebsbedingt erforderliche Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Beschleunigungsgebiet.
- Die Genehmigungsbehörden haben aus einem Maßnahmenkatalog für jedes Beschleunigungsgebiet geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Hierfür wird den Landesbehörden ein Bundesleitfaden zur Verfügung gestellt.
- Als Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene sind Kriterien festzulegen, anhand derer aus dem Maßnahmenkatalog konkrete Maßnahmen auszuwählen sind.

2. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Arten- und Habitatschutz

Um negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sowie auf für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentliche Arten und Lebensräume der Natura 2000-Gebiete zu vermeiden, sind Maßnahmen für baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen/negative Auswirkungen durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen anzuordnen. Die Maßnahmen müssen geeignet und wirksam sein, um den Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat der Planungsträger geeignete Regeln aufzustellen, um einen möglichst naturverträglichen Ausbau sicherzustellen. Hierbei soll er auch Regeln zur technischen Ausgestaltung in Betracht ziehen (z.B. Höhe der Rotorunterkante).

Regeln zur Vermeidung bzw. Verringerung errichtungs-, anlage- und betriebsbedingte negativen Auswirkungen sind:

- Anordnung von geeigneten und fachlich anerkannten Standard-Minderungsmaßnahmen

- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten
- Zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Einzelbrutplätze) sind insbesondere Schutzmaßnahmen nach der Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzusehen.
- Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Windenergieanlagen an Land stets Abregelungen vorzusehen, die [in der Regel] auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind.
- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt störungsempfindlicher Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten
- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor errichtungs-, anlage- und betriebsbedingtem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten
- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräumen
- bei Auswirkungen auf Brut- und Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten sind geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Die Konkretisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen im Sinne von Anlage 3 sowie die Konkretisierung des Maßnahmenkataloges für die Ableitung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene erfolgt untergesetzlich.

Neuartige Minderungsmaßnahmen können im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum in Form von Pilotprojekten auf der Zulassungsebene angeordnet werden, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten, sofort geeignete Schritte unternommen werden]

3. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Gewässerschutz

Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass von der Errichtung der Anlagen im Gewässer bzw. auf dieser Fläche abgesehen wird und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird.]

Abschnitt 2: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Solarenergieanlagen

[wird noch im Rahmen der Ressortabstimmung ergänzt]“.

Artikel 5

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 27 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 28 Sonderregelung für Windenergie an Land
§ 29 Sonderregelung für Solarenergie“
 - b) Nach der Angabe zu Anlage 2 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 3 (zu § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2)“.
2. § 7 Absatz 3 Satz 6 und 7 wird aufgehoben.
3. § 27 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. Nach § 27 werden die folgenden § 28 und § 29 eingefügt:

„§ 28

Sonderregelung für Windenergie an Land

(1) Auf Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind vorrangig die §§ 245e und 249 des Baugesetzbuchs anzuwenden; § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung.

(2) Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes werden, soweit sie nicht in

1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Gebieten mit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art, die auf Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können,

liegen, zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Im Rahmen laufender Planaufstellungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sollen jene Gebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden; § 27 Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden. Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete werden Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss festgelegt, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und

3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann [entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 dieses Gesetzes erfolgen].

(3) Eine Verletzung der Vorschriften des Absatzes 2 über die zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist für die Rechtswirksamkeit des Vorranggebiets unbeachtlich.

§ 29

Sonderregelung für Solarenergie

(1) Auf Vorranggebiete für Solarenergie findet § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 keine Anwendung.

(2) Vorranggebiete für Solarenergie können, soweit sie nicht

1. in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie Nationalen Naturmonumenten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. in Gebieten mit bedeutenden Vorkommen mindestens einer Art, die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist, oder
3. in und über Gewässern

liegen, zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. § 28 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 finden entsprechend Anwendung.“

5. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3

(zu § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2)

[Regeln für Minderungsmaßnahmen

Abschnitt 1: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen an Land

Bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen in Beschleunigungsgebieten sind wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (negative Auswirkungen) zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Folgende Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 249a Abs. 3 BauGB sind bei der Anordnung zu beachten:

1. Allgemeine Regeln

- Im Zuge der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes erfolgt die Zusammenstellung von Regeln zur Anordnung und Durchführung geeigneter Minderungsmaßnahmen. Diese sind auf die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes und die damit einhergehenden möglichen negativen Auswirkungen abzustimmen.
- Die Zusammenstellung der Regeln erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie der zu identifizierenden Arten und Lebensräume, für die negative Auswirkungen zu erwarten sind.
- Die Regeln beinhalten einen Maßnahmenkatalog für bau-, anlage- und betriebsbedingt erforderliche Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Beschleunigungsgebiet.
- Die Genehmigungsbehörden haben aus einem Maßnahmenkatalog für jedes Beschleunigungsgebiet geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Hierfür wird den Landesbehörden ein Bundesleitfaden zur Verfügung gestellt.
- Als Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene sind Kriterien festzulegen, anhand derer aus dem Maßnahmenkatalog konkrete Maßnahmen auszuwählen sind.

2. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Arten- und Habitatschutz

Um negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sowie auf für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentliche Arten und Lebensräume der Natura 2000-Gebiete zu vermeiden, sind Maßnahmen für baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen/negative Auswirkungen durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen anzuordnen. Die Maßnahmen müssen geeignet und wirksam sein, um den Eintritt sämtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat der Planungsträger geeignete Regeln aufzustellen, um einen möglichst naturverträglichen Ausbau sicherzustellen. Hierbei soll er auch Regeln zur technischen Ausgestaltung in Betracht ziehen (z.B. Höhe der Rotorunterkante).

Regeln zur Vermeidung bzw. Verringerung errichtungs-, anlage- und betriebsbedingte negativen Auswirkungen sind:

- Anordnung von geeigneten und fachlich anerkannten Standard-Minderungsmaßnahmen
- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten
- Zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Einzelbrutplätze) sind insbesondere Schutzmaßnahmen nach der Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzusehen.
- Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Windenergieanlagen an Land stets Abregelungen vorzusehen, die [in der Regel] auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind.

- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt störungsempfindlicher Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten
- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor errichtungs-, anlage- und betriebsbedingtem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten
- Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräumen
- bei Auswirkungen auf Brut- und Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten sind geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Die Konkretisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen im Sinne von Anlage 3 sowie die Konkretisierung des Maßnahmenkataloges für die Ableitung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene erfolgt untergesetzlich.

Neuartige Minderungsmaßnahmen können im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum in Form von Pilotprojekten auf der Zulassungsebene angeordnet werden, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten, sofort geeignete Schritte unternommen werden.

3. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Gewässerschutz

Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass von der Errichtung der Anlagen im Gewässer bzw. auf dieser Fläche abgesehen wird und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird.]

Abschnitt 2: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Solarenergieanlagen

[wird noch im Rahmen der Ressortabstimmung ergänzt]"

Artikel 6

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... [\[aktualisieren: Fundstelle Solarpaket\]](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.

- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt: „Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt: „zur Anzahl und zum Umfang der Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.
2. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ werden die Wörter „und von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Bauleitplanung“ die Wörter „,einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil es sich dabei um Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes handelt“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Ab dem 1. Januar 2026 umfasst der Bericht nach Absatz 3 zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Die Artikel 16 ff. der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten hierzu Regelungen zum Verwaltungsverfahren bei der Genehmigung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Eine wesentliche Beschleunigungsmaßnahme besteht darin, dass in den Mitgliedstaaten sogenannte Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden. In den Beschleunigungsgebieten werden Vorhaben sodann in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren unter den besonderen Erleichterungen und Vorgaben des Artikels 16a zugelassen.

Darüber hinaus trifft Artikel 16 Regelungen für alle unter die Richtlinie fallenden Genehmigungsverfahren, Artikel 16b für Genehmigungsverfahren für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Damit soll eine weitere Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie insgesamt erreicht werden. Die Vorgaben gehen teilweise über bereits im Immissionsschutzrecht des Bundes vorhandene Regelungen hinaus.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 sind von den Mitgliedstaaten grundsätzlich spätestens bis zum 21. Mai 2025 umzusetzen, wobei ein Teil der Regelungen im Bereich der Genehmigungsverfahren bereits bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden muss.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzesentwurf setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie an Land sowie Solarenergie um.

Hierzu werden Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), im Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorgaben für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Im BauGB sowie im ROG soll geregelt werden, sogenannte Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land und Solarenergie gemäß Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 auszuweisen.

Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten

Für Vorhaben im Bereich der Windenergie an Land in den Beschleunigungsgebieten werden Sonderregelungen über das Zulassungsverfahren geschaffen. Die Modifikationen und Erleichterungen der Richtlinie im Hinblick auf die Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung werden umgesetzt.

Genehmigungsverfahren auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten

Die von der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen für alle Vorhaben auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden im BImSchG umgesetzt.

Monitoring der Beschleunigungsgebiete

Um ein Monitoring zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu ermöglichen, werden die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu Informations- und Berichtspflichten im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses erweitert.

Keine gesetzliche Umsetzung erfordert dagegen Artikel 15b der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die dort vorgesehene Erfassung des inländischen Flächenpotenzials erfolgt auf Grundlage der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erstellten Studie "Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030". Anhand der für die Nutzung der Windenergie einschlägigen Kriterien werden hier die Potenzialflächen untersucht und abgegrenzt. Es ist zu erwarten, dass der Umfang der dort dargestellten Potenzialflächen über den für den nationalen Beitrag Deutschlands in Höhe eines Anteils von 40 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch zum EU-Gesamtziel bis zum Jahr 2030 erforderlichen Umfang deutlich hinausgehen wird. Die Ausweisung der Flächen, welche mit den Ausbauzielen des EEG und dem im deutschen nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Zielpfad im Einklang stehen, erfolgt in Deutschland in den Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen der Länder bzw. Kommunen.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 1 und 6 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Diese Artikel fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz dienen der bundeseinheitlich ausgestalteten Förderung von klima- und umweltpolitisch

besonders gewünschter Technologien, speziell durch vereinfachte Vorgaben zur Zulassung der dazugehörigen Einrichtungen. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen. Zum Teil stützen sich die Regelungen in Artikel 1 auch auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 (Naturschutz).

Soweit Artikel 1 Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthält, werden diese nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder geregelt (siehe den Entwurf des § 6b Absatz 7 WindBG). Das besondere Bedürfnis für eine bundesrechtliche Regelung ergibt sich aus den folgenden Erwägungen: § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regelt die Zulassung von Windenergieanlagen an Land in Beschleunigungsgebieten. Die Regelung enthält Sondervorschriften zu den Regelungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das im Bundes-Immissionsschutzgesetz ebenfalls abweichungsfest geregelt ist (siehe § 73 BImSchG). Bundesrechtliche Standards sind bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten ebenso erforderlich wie bei Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Insofern gelten die Erwägungen, die im Bereich des Bundes-Immissionsschutzrechtes das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung begründen (siehe zuletzt Bundestags-Drucksache 20/7502, Seite 16) entsprechend. Ohne die Vorschrift des § 6b Absatz 7 WindBG könnten die Länder von den Vorgaben des § 6b WindBG insoweit abweichen, wie die Richtlinie 2018/2001 den Mitgliedstaaten Spielräume bei der Umsetzung des europäischen Rechts lässt. Dies würde zu einem Auseinanderfallen der genehmigungsrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen an Land in den verschiedenen Bundesländern führen. Bundeseinheitliche Standards sind jedoch erforderlich, um den erforderlichen Umweltschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland auf einheitlichem Niveau zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards bezieht sich nicht nur auf materiellrechtliche, sondern auch auf verfahrensrechtliche Anforderungen, da die materiellen Standards nur mithilfe des entsprechenden Verfahrensrechts effektiv durchgesetzt werden können. Ein Auseinanderfallen des Zulassungsrechts für Windenergieanlagen würde erhebliche Hemmnisse für den Windenergieausbau an Land begründen, damit dem Beschleunigungsziel der Richtlinie (EU) 2018/2001 zuwiderlaufen und das Erreichen der Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefährden. Bei der Genehmigung von Anlagen ist eine bundesweite Standardisierung des behördlichen Vorgehens Voraussetzung für eine effiziente Bearbeitung von Antragsunterlagen, eine bundesweit einheitliche Öffentlichkeitsbeteiligung und rasche behördliche Entscheidungen. Einheitliche Standards gewährleisten hier zudem, dass Investitionen nicht in Regionen verlagert werden, in denen Betreiber wirtschaftliche Vorteile vermuten, etwa weil sie davon ausgehen, dass behördliche Entscheidungen dort schneller erfolgen oder Anforderungen weniger anspruchsvoll sind. Darüber hinaus setzen einfache und zügige Abstimmungen zwischen Behörden unterschiedlicher Länder sowie eine gleichmäßige Bürgerbeteiligung bei Vorhaben, bei denen mit länder- oder grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, ein aufeinander abgestimmtes, einheitliches Vorgehen verschiedener Verwaltungsträger voraus. Zuletzt würde das Tätigwerden von Windenergie-Projektierern in verschiedenen Bundesländern durch ein Auseinanderfallen des Zulassungsrechts erheblich erschwert und dadurch der Ausbau der Windenergie an Land verzögert. Artikel 1 regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder. Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 2 dieses Gesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Artikel 2 regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ohne

Abweichungsmöglichkeit durch die Länder (siehe § 73 BImSchG). Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

Für die Novellierung des Baugesetzbuchs (Artikel 4 dieses Gesetzes) ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für den städtebaulichen Grundstücksverkehr und das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG) zuständig. Die Änderungen des Raumordnungsgesetzes (Artikel 5 dieses Gesetzes) werden auf die Kompetenz für das Raumordnungsrecht in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 GG gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient der Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82).

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung von Zulassungsverfahren im Bereich der Windenergie an Land sowie Solarenergie. Dadurch werden sowohl die Vorhabenträger als auch die Verwaltung entlastet.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz werden die Regelungen, die der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dienen, in einer gesonderten Vorschrift verortet (§ 10a BImSchG). So wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesumweltministeriums das BImSchG vereinfacht und die Rechtsanwendung erleichtert. Es ist davon auszugehen, dass die in § 10a BImSchG geregelte Pflicht zur vollständig elektronischen Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 fallenden Anlagen perspektivisch zu einer Verwaltungsvereinfachung führt und die Verfahrensdauer durchschnittlich um 10 Prozent verkürzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Bezugspunkt für die Prüfung sind die Prinzipien, Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 11

(„Nachhaltige Städte und Gemeinden“) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen der Erleichterung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen. Sie stehen damit im Einklang mit den gesetzlich verankerten Ausbauzielen im Bereich der Windenergie an Land und Solarenergie nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. So trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Im kleineren Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der energiebedingten Emissionen von Luftschadstoffen durch die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem der Ausbau von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorhabenträger werden durch die Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz entlastet, da die Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten vereinfacht werden. Die Anpassungen sehen zwar Minderungsmaßnahmen bzw. Zahlungen in Artenhilfsprogramme vor. In der Summe ist aber von einer Entlastung auszugehen, da aufwendige Kartierungen und umfangreiche Nachweise im Rahmen der Antragsunterlagen entfallen

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Hinsichtlich der Vorgabe, das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen, ist nicht von einem Mehraufwand für die Wirtschaft auszugehen, da

inzwischen bei den Trägern von Vorhaben ohnehin regelmäßig elektronische Unterlagen verwendet werden.

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen mithin nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen des Baugesetzbuchs entsteht kein Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes und der Länder. Für die kommunale Ebene ist der im Folgenden dargestellt Mehraufwand zu erwarten:

§ 249a führt zu einem Mehraufwand der Verwaltung auf kommunaler Ebene, da zusätzlich zur regulären, bei Aufstellung eines Flächennutzungsplans erforderlichen Umweltprüfung für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet noch weitere Prüfungsschritte erforderlich sind. Dies bezieht sich zum einen auf das Vorliegen eines Gebietsausschlusses und zum anderen auf die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Gebiete sind räumlich festgelegt, die sensiblen Gebiete nach Nummer 2 sind auf Grundlage vorhandener Daten zu bestimmen. Für die Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann auf die Anlage 3 verwiesen und auf den bis Sommer 2024 zu erarbeitenden Leitfaden zurückgegriffen werden. Daher wird angenommen, dass der Mehraufwand sich auf 5 Stunden beschränkt. Bei Zugrundelegung des Lohnkostensatzes von 40,20 Euro (vgl. Leitfaden, S. 69, durchschnittliche Lohnkosten für Kommunen) ergibt sich damit ein Kostenaufwand von rund 200 Euro pro Flächennutzungsplan.

Schwierig zu schätzen ist die Fallzahl an Flächennutzungsplänen, die ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie ausweisen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes werden pro Jahr rund 1 800 Flächennutzungspläne aufgestellt, ergänzt oder geändert. Es wird angenommen, dass Windenergiegebiete vornehmlich auf Ebene der Raumordnung ausgewiesen werden und nur in 5 Prozent der Fälle ein Flächennutzungsplan zusätzlich ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land ausweist. Insgesamt wird der Mehraufwand für die Verwaltung daher auf rund 18 000 Euro pro Jahr geschätzt (90 Flächennutzungspläne x 200 Euro).

§ 249a BauGB setzt die Beschleunigungsgebiete im Sinne der Art. 15c, 16a RL (EU) 2018/2001 um und ermöglicht damit Beschleunigungen und Entlastungen auf Ebene des Genehmigungsverfahrens.

Für die Verwaltung ergibt sich aus der Einführung des § 249b BauGB eine Entlastung.

§ 249b BauGB soll bewirken, dass es für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere für Freiflächen-Photovoltaik und Solarthermieanlagen im (bisherigen) Außenbereich nur einer Darstellung in einem Flächennutzungsplan, nicht aber einer Festsetzung im Bebauungsplan bedarf.

Die Kosten der Bebauungspläne richten sich nach § 21 HOAI. Die durchschnittliche Flächengröße bei Freiflächen-PV beträgt 15 ha auf Konversionsflächen und 8,8 Hektar auf Verkehrsflächen (Quelle: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/60-pv-freiflaechenanlagen-auf-waldflaechen>). Mangels anderer Anhaltspunkte wird davon ausgegangen, dass Freiflächen-PV zu gleichen Teilen auf Konversionsflächen wie auf Verkehrsflächen errichtet wird. Daraus folgt eine Durchschnittsgröße einer Anlage von 11,9 ha. Da die Bebauungspläne für Freiflächen-PV sich in der Regel nicht mit Vornutzungen auseinandersetzen müssen und keine komplexen Abwägungen zu treffen sind, wird von geringen Anforderungen im Sinne des § 21 HOAI ausgegangen. Als ersparte Kosten je Bebauungsplan sind damit 25 000 Euro anzunehmen.

Schwierig zu schätzen ist die Fallzahl, also die Frage, wie viele Bebauungspläne erspart werden. Das Statistische Bundesamt hat eine Fallzahl von 90 Freiflächensolaranlagen

ermittelt, die in der Vergangenheit jährlich errichtet werden. Angesichts der von der Bundesregierung geplanten Ausbaupfade für PV, die eine signifikante Steigerung in den nächsten Jahren vorgeben (§ 4 EEG), und der mit dem WPG und GEG eingeschlagenen Weg der fossilfreien Wärmeversorgung, die die Bedeutung der Freiflächen-Solarthermie steigern wird, ist künftig von deutliche wachsenden Projektzahlen auszugehen. Als Fallzahl werden daher 150 Freiflächensolaranlagen jährlich angenommen, für die eine Bebauungsplan hätte aufgestellt werden müssen. Bei Zugrundelegung der Annahme, dass in allen Fällen von der Möglichkeit des § 249b BauGB Gebrauch gemacht wird, ergibt sich eine Entlastung von rund 3,8 Mio. Euro (25 000 x 150). § 249b BauGB ist weiterhin Grundlage für eine wirkungsvolle Umsetzung der Beschleunigungsgebiete im Sinne der Art. 15c, 16a RL (EU) 2018/2001, aus der weitere Beschleunigungen und Entlastungen des Genehmigungsverfahrens folgen.

Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes, wohl aber auf der der Länder und Regionen.

§ 28 Absatz 1 ROG führt als reine Umstellung bestehender gesetzlicher Regelungen zu keinem bezifferbaren Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

§ 28 Absatz 2 führt zu einem Mehraufwand der Verwaltung auf Ebene der Länder und Regionen, da zusätzlich zur regulären, bei Aufstellung eines Raumordnungsplanes erforderlichen Umweltprüfung für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet noch weitere Prüfungsschritte erforderlich sind. Dies bezieht sich zum einen auf das Vorliegen eines Gebietsausschlusses und zum anderen auf die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Gebiete sind räumlich festgelegt, die sensiblen Gebiete nach Nummer 2 sind auf Grundlage vorhandener Daten zu bestimmen. Des Weiteren erfolgen Festlegungen von Regeln für Minderungsmaßnahmen.

In Deutschland existieren derzeit 13 landesweite Raumordnungspläne einschließlich eines gemeinsamen Plans für Berlin und Brandenburg. Hinzu kommen nach Angaben des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung bundesweit insgesamt 105 Regionalpläne. Damit beläuft sich die Gesamtzahl aller in Betracht kommenden Pläne auf 118. Es wird angenommen, dass Windenergiegebiete zu 95 Prozent auf Ebene der Raumordnung ausgewiesen werden, weshalb davon ausgegangen wird, dass gerundet in 112 der 118 Raumordnungspläne in Deutschland Beschleunigungsgebiete eingeführt werden. In schätzungsweise 5 Prozent dieser Pläne, die Beschleunigungsgebiete ausweisen, werden wiederum Ausweisungen von Beschleunigungsgebieten im Wege einer eigenständigen Planaufstellung, -änderung oder -ergänzung erfolgen. Dies sind voraussichtlich gerundet 6 Raumordnungspläne. Dagegen wird schätzungsweise in 95 Prozent der Fälle die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in ein Planverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG integriert, somit bei gerundet 106 Plänen.

Zu einem hohen Aufwand führt die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die Kosten einer eigenständigen Raumplanung belaufen sich generell auf ca. 30 000 Euro pro Plan. Diese Zahl wäre im Fall der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten jedoch deutlich zu hoch angesetzt, da das Planungsverfahren, wenn es sich nur um die Festlegung von Beschleunigungsgebieten handelt, deutlich einfacher und schneller erfolgen kann als bei einem vollumfänglichen Plan. Zudem stehen die Vorranggebiete für Windenergie schon fest, und die zusätzlichen Anforderungen für Beschleunigungsgebiete sind bereits umfassend normiert und erfordern daher im Vergleich zu anderen Gebieten einen deutlich geringeren Gestaltungs- und Abwägungsaufwand der Planungsbehörden.

Daher wird der einmalige Mehraufwand für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in einem eigenständigen Planungsverfahren auf 10 000 Euro pro Plan und damit in Summe auf 60 000 Euro für sechs Pläne geschätzt.

Hingegen wird die integrierte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in bereits laufenden Planaufstellungsverfahren bei den übrigen 95 Prozent der Pläne, in welchen Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, zu deutlich geringeren Kosten pro Raumordnungsplan führen. Denn es bedarf nicht des Verwaltungsaufwands für ein eigenständiges Planaufstellungsverfahren.

Konkret ist für die Ausweisung dieser „integrierten“ Beschleunigungsgebiete von einem zusätzlichen zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden pro Plan auszugehen. Bei vorsichtig zugrunde gelegten Lohnkosten von 50 Euro pro Stunde beläuft sich der Mehraufwand pro Raumordnungsplan auf insgesamt 1 500 Euro. Für alle 106 Pläne, bei denen Beschleunigungsgebiete in einem laufenden Planaufstellungsverfahren ausgewiesen würden, würde dies einen Mehraufwand von rund 160 000 Euro ergeben.

Zusammengenommen ergibt sich damit für alle Raumordnungspläne, in welchen voraussichtlich Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind (sowohl isoliert als auch integriert in ein laufendes Planaufstellungsverfahren), ein einmaliger Mehraufwand der Verwaltung von rund 220 000 Euro (60 000 Euro + 160 000 Euro).

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsteht auf der Ebene des Bundes kein Erfüllungsaufwand; auch für die Verwaltung der Länder ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, im Einzelnen:

Die Vorgabe des § 10a Absatz 5 BImSchG, das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen, betrifft den Vollzug durch die Länder. Auf der Ebene des Bundes entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand. Auch für die Verwaltung der Länder ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten. Die Pflicht zur vollständig elektronischen Durchführung des Genehmigungsverfahrens setzt grundsätzlich voraus, dass die Verwaltung entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal vorhält. Bereits das geltende Immissionsschutzrecht des Bundes ermöglicht eine elektronische Durchführung der betroffenen Genehmigungsverfahren. In den vergangenen Jahren sind durch das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) digitale Instrumente, unter anderem für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, etabliert worden. § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bietet elektronische Ersatzmöglichkeiten für die durch § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG angeordnete Schriftform des Genehmigungsbescheids. Etwaigem durch die Pflicht zur vollständig elektronischen Durchführung der Genehmigungsverfahren entstehendem Mehraufwand stehen voraussichtlich Ersparnisse gegenüber, die sich aus einem verringerten analogen Aufwand ergeben.

Die Vorgaben zum Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten nach §§ 6b und 6c WindBG betreffen ebenfalls den Vollzug durch die Länder. Auf Ebene des Bundes entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand. Auch für die Verwaltung der Länder ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, da im Genehmigungsverfahren Prüfschritte entfallen und Verfahren vereinfacht werden.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen des Gesetzesentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (Windenergie an Land, Solarenergie) erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Zudem dient der Gesetzesentwurf der Umsetzung von Regelungen des europäischen Rechts, die ihrerseits nicht befristet sind.

Für das WindBG ist eine Evaluierung in § 7 WindBG bereits vorgesehen. Danach berichtet die Bundesregierung nach § 98 Absatz 4 des EEG zum Stand der Umsetzung des WindBG. Diese Evaluierung bleibt von diesem Gesetzesentwurf unberührt. Das dieser Evaluierung zugrundeliegende Monitoring nach §§ 97, 98 EEG wird durch Artikel 6 des Gesetzes auf den Aspekt der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erweitert.

Anders als im Hinblick auf die Flächenbeitragswerte, für die eine Evaluierung bereits ab dem 1. Januar 2024 vorgesehen ist, erfolgt die Evaluierung hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land aber erst ab dem 1. Januar 2026. Dies trägt den notwendigen Umsetzungszeiträumen Rechnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)

Für Vorhaben im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie werden die Erleichterungen im Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten im Windenergieflächenbedarfsgesetz geregelt.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zu den Änderungen der Nummer 4. Die Bezeichnung des Gesetzes wird an den erweiterten Regelungsgegenstand angepasst, der nun auch Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land und Solarenergie umfasst.

Zu Nummer 2

In § 2 Nummer 4 und 5 wird der Begriff des Beschleunigungsgebietes neu definiert.

Umfasst sind für die Windenergie an Land Gebiete nach § 249a des Baugesetzbuches, nach § 28 des Raumordnungsgesetzes sowie Gebiete nach § 6a. In diesen Gebieten gelten die Erleichterungen des Zulassungsverfahrens nach § 6b.

Umfasst für die Solarenergie sind Gebiete nach § 249c des Baugesetzbuches und § 29 des Raumordnungsgesetzes. In diesen Gebieten gelten die Erleichterungen des Zulassungsverfahrens nach § 6c.

Zu Nummer 3

Die Änderung der Überschrift des § 6 dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Der Inhalt des § 6 wird durch die neue Überschrift zutreffender zusammengefasst.

Zu Nummer 4

Zu § 6b

Der neue § 6b regelt Erleichterungen für das Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen an Land in Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 4. Er dient der

Umsetzung von Artikel 16a unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land. Dabei werden die wesentlichen Erleichterungen, welche die Richtlinie im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Prüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung und bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vorsieht, umgesetzt. § 6b stellt außerdem sicher, dass mit den Projekten entsprechend Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 angemessene Maßnahmen umgesetzt werden, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen in den Beschleunigungsgebieten entgegenzuwirken.

Die Umsetzung zielt darauf ab, dem Beschleunigungszweck der Richtlinie (EU) 2018/2001 im nationalen Recht zu weitestmöglicher Effektivität zu verhelfen. Die Spielräume der Richtlinie sollen durch den § 6b weitestmöglich ausgenutzt werden, um den Ausbau der Windenergie an Land weiter zu beschleunigen.

Das besondere Artenschutzrecht nach den §§ 44 ff des Bundesnaturschutzgesetzes, die Vorschrift des § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes und die Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetzes können, sofern in hinreichendem Umfang Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Zahlungen vorgesehen werden, der Genehmigung von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten nicht mehr entgegenstehen.

Mit den auf Planungsebene nach § 249a des Baugesetzbuches oder nach § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegten Regeln, den auf dieser Grundlage festzulegenden Maßnahmen und dem Überprüfungsverfahren wird stattdessen ein dem § 44 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechendes Schutzniveau gewährleistet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich sowie die Erleichterungen im Zulassungsverfahren. Nach Absatz 1 Satz 1 finden die Erleichterungen im Zulassungsverfahren nicht nur bei Neugenehmigungen, sondern auch bei Änderungsgenehmigungen von Windenergieanlagen an Land Anwendung, sofern die Anlage in einem Beschleunigungsgebiet liegt. Umfasst sind auch die Zulassungs- und Änderungsverfahren von dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.

In Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden die Erleichterungen im Zulassungsverfahren geregelt. Bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten entfällt nach Nummer 1 die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach Nummer 2 die Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach Nummer 3 die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach Nummer 4 die Prüfung der in § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Bewirtschaftungsziele. Statt diesen Prüfungen ist ein Überprüfungsverfahren nach Absatz 2 durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt nach Absatz 1 Satz 2 jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen. Damit wird die Vorgabe aus Artikel 16a Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Zu Absatz 2

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens ist eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des Absatzes 2 durchzuführen. Im Bereich des Artenschutzes regelt Absatz 2 damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können. Zudem sind eine modifizierte Prüfung des Habitatschutzes und der Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen.

Nach § 6b ist der Antragssteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung vorzulegen. Stattdessen findet das Überprüfungsverfahren nur auf Grundlage vorhandener Daten statt.

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlichen und rechtlichen Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z.B. Daten aus anderen Genehmigung- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist.

Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z.B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei solchen behördlichen Datenbanken und Katastern kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden können Daten auch dann sein, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann. Dabei kann es sich z.B. um Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen handeln. Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach Absatz 2 Satz 2 zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Alters ist der Erfassungstag. Sind die Daten älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie in der Regel nicht zu verwenden. Daten, die älter als fünf Jahre sind, können nach hinreichender Validierung im Einzelfall verwendet werden z.B. bei einer Validierung durch Biotoptypen bei Daten zu standorttreuen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Die einschränkende Verwendung von Daten gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die vorhandenen Daten müssen nach Absatz 2 Satz 2 auch eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbot nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und Windenergieanlage zu bestimmen.

Liegen keine Daten oder keine ausreichend genauen oder aktuellen Daten vor, ist auch in diesen Fällen eine Kartierung durch den Antragsteller oder die Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung angeordnet werden, die, insbesondere entsprechend der Festlegung auf Planungsebene, ohne vorhandene Daten standardmäßig angeordnet werden können. Dies können z.B. Standard-Minderungsmaßnahmen wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen sein oder Standard-Minderungsmaßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse entsprechend des § 6 Absatz 1 Satz 4. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung- oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln können nur angeordnet werden, sofern aktuelle und genaue Daten über den Brutplatz vorliegen. Sind für die relevanten europäisch geschützten Arten keine Daten vorhanden oder sind Daten nicht aktuell und ausreichend genau, ist nach § 6b Absatz 5 ohne Zwischenschritte eine jährliche Zahlung in Geld in Höhe von 3 000 Euro/MW festzulegen.

Sind Daten nur für einige Arten oder nicht ausreichend vorhanden, um alle Verbotstatbestände für alle potentiell betroffenen Arten zu beurteilen, ist – neben eventuellen Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen – auch eine jährliche Zahlung von entweder 3.000 oder 450 Euro/MW nach Maßgabe des Absatzes 5 in die nationalen Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Sind Daten vorhanden, teilt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mit, welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten schlägt der Vorhabenträger in einem Maßnahmenkonzept geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen vor. Dabei bezieht er die auf Planungsebene festgelegten Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 249a des Baugesetzbuches oder des § 28 des Raumordnungsgesetzes ein und schlägt, sofern erforderlich, ergänzend weitere eigene Minderungsmaßnahmen vor. Entsprechend sind auch Minderungsmaßnahmen für eine mögliche Beeinträchtigung von den in § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Bewirtschaftungszielen und von Erhaltungszielen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzuschlagen, sofern erforderlich. Dieses Maßnahmenkonzept legt der Vorhabenträger nach Absatz 2 Satz 3 der Genehmigungsbehörde vor. Die Unterlagen sind zusätzlich zu den nach Fachrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Auf Grundlage des vorgelegten Maßnahmenkonzeptes prüft die Genehmigungsbehörde im Überprüfungsverfahren, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist. Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Prüfung auf diese Schutzgüter beschränkt.

Sie prüft weiter, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und daher gegeben falls entgegen Absatz 1 Nummer 1 die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entfällt. Für die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3 UVPG.

Sind die Unterlagen für das Überprüfungsverfahren vollständig, schließt die Behörde das Überprüfungsverfahren innerhalb von 45 Tagen ab, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinie (EU) 2023/2413 in Bezug auf Artikel 16a Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beschreibt den Fall, dass bei Umsetzung des vorgelegten Maßnahmenkonzeptes höchstwahrscheinlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind. Die Behörde überprüft, ob und welche der vorgeschlagenen Maßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ansonsten höchstwahrscheinlich ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1, gegen § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz oder § 27 Wasserhaushaltsgesetz zu erwarten ist und die Maßnahmen verhältnismäßig und verfügbar sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet in diesem Fall die erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsbescheid an. Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des

Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben ausdrücklich unberührt. Damit wird auch klargestellt, dass bei einem Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet Lärmschutzanforderungen wie bislang im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind.

Für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln kann § 45b Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch einen freiwilligen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Form einer Habitatpotentialanalyse oder einer Raumnutzungsanalyse widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote und im Übrigen auch kein Verstoß gegen in § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes genannte Bewirtschaftungsziele und gegen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die Windenergieanlage – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschreibt den Fall, dass das vom Vorhabenträger vorgelegte Maßnahmenkonzept nicht ausreichend ist und trotz Anordnung der darin beschriebenen Minderungsmaßnahmen höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind. In diesem Fall prüft die Genehmigungsbehörde die Anordnung weiterer oder anderer geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen, welche die verbliebenen Auswirkungen mindern können und wenn diese nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind, die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen.

Damit wird von der Möglichkeit des Artikel 16a Absatz 5 Satz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 Gebrauch gemacht, auch bei negativem Ausgang des Überprüfungsverfahrens Windenergieprojekte von der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung nach § 34 BNatSchG auszunehmen. Dies ist erforderlich, um den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen, die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben des EEG zu erreichen. Für die Windenergie an Land sieht das EEG 2023 Ausbauziele in Höhe von 115 Gigawatt (GW) im Jahr 2030 und 157 GW im Jahr 2035 vor. Das bisherige Bautempo reicht jedoch bislang und absehbar nicht aus, um die Ziele des EEG 2023 zu erfüllen.

Die Genehmigungsbehörde prüft nach Absatz 5 die Anordnung weiterer oder anderer geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen. Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist. Sie müssen

außerdem verfügbar sein. Nicht verfügbar sind geeignete Minderungsmaßnahmen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind. So sind z.B. Flächenmaßnahmen für Antragsteller nicht verfügbar, wenn die dafür benötigte Fläche nicht gesichert werden kann. Hierbei muss der Antragssteller keine Nachweise über die Nichtverfügbarkeit erbringen. Denn solche Negativnachweise sind in der Praxis nur schwer zu erbringen und können das Genehmigungsverfahren erheblich verzögern. Es reicht stattdessen aus, wenn der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, dass er sich bemüht hat, Flächen zu sichern. So reicht zur Plausibilisierung z.B. aus, wenn er angibt, über welche Flächen er mit den Eigentümern bzw. Pächtern erfolglos verhandelt hat bzw. welche Flächenpools oder Naturschutzstiftungen er angefragt hat.

Sind solche Maßnahmen nicht vorhanden oder nicht verfügbar, prüft die Behörde, ob den Auswirkungen durch geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden kann. Als Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen) und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendige Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu verstehen. Kann den Auswirkungen mit diesen Maßnahmen begegnet werden, ordnet sie die Ausgleichsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid an. Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet.

Die angeordneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit der Betrieb einer Windenergieanlage Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG sind bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, auch weitere Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten zu berücksichtigen.

Soweit zusätzlich Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung einer Windenergieanlage und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind, ist auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 Euro pro MW und pro Jahr vorzunehmen. Da in der Regel auch Maßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden, so dass für die Bewertung nach § 6b eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Überschreiten die geeigneten Maßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, welche Maßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Maßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen

Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Im Rahmen der Priorisierung kann sich die Behörde auch gegen Maßnahmen entscheiden, die nach § 249a Baugesetzbuch oder nach § 28 Raumordnungsgesetz auf Planungsebene festgelegt wurden.

Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben ausdrücklich unberührt. Damit wird auch klargestellt, dass bei einem Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet Lärmschutzanforderungen wie bislang im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind.

Zu Absatz 6

Soweit verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde– neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – nach Absatz 6 eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Liegen vollständige Daten zu den Artenvorkommen vor und ist auf dieser Grundlage kein Verstoß sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten oder können alle zu erwartenden Verstöße durch Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen hinreichend verringert werden, ist keine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Ansonsten ist eine Zahlung nach den Vorgaben des Absatzes 6 mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage fällig wird. Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach Absatz 6. Dort werden unter Nummer 1 und 2 zwei Pauschalbeträge festgelegt:

Der reduzierte Betrag nach Absatz 6 Nummer 1 ist anzuordnen, sofern bereits Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die mit einer Abregelung einhergehen. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne umfassen alle Minderungsmaßnahmen für Vögel, die mit einer Abschaltung der WEA einhergehen. Mit der Verwendung des Wortes „Schutzmaßnahmen“ statt „Minderungsmaßnahmen“ orientiert sich der Wortlaut am Text des § 45b BNatSchG. Unter den Begriff fallen aber nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (Antikollisionssystem, landwirtschaftliche und phänologiebedingte Abschaltung), sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotverstößen z.B. wegen Vogelzug, bei Ansammlungen oder wegen Störungen. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst.

Der reduzierte Betrag nach Absatz 6 Nummer 1 ist auch anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17 000 EUR je MW überschreitet. Unter Schutzmaßnahmen sind auch Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen. Hiervon erfasst sind alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf alle Zugriffsverbote, alle Arten und errichtungs-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, die mit Kostenaufwendungen verbunden sind, also z.B. die Anlage von Ersatzhabitaten oder eine ökologische Baubegleitung.

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 Nummer 2 3 000 EUR je MW und Betriebsjahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Maßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 EUR je MW liegen. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind oder Maßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Maßnahmen, deren Investitionskosten 17 000 EUR je MW überschreiten, entschieden hat. Neben den 3 000 EUR je MW und Betriebsjahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungs- und

Ausgleichsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17 000 EUR je MW nicht überschreiten, anordnen. Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

Der letzte Satz des Absatzes 6 stellt klar, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist. Auch wenn die Zumutbarkeitschwelle überschritten wird und Maßnahmen deswegen auf das zumutbare Maß beschränkt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen und des Erhaltungszustandes von Populationen hat daher nicht zu erfolgen. Da durch das Überprüfungsverfahren auch die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz gewährleistet ist, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ebenfalls nicht erforderlich.

Eine Versagung der Genehmigung von Windenergieanlagen aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 ff. BNatSchG), aufgrund des § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetzes ist daher nach § 6b nicht möglich. Auch wenn ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot feststeht, der nicht mit Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann und für den nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG keine Ausnahme erteilt werden könnte, reicht nach § 6b die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme im Sinne des § 45d Absatz 1 BNatSchG aus.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass § 6 vorrangig anzuwenden ist, wenn ein Gebiet sowohl als Beschleunigungsgebiet qualifiziert ist und zugleich unter den Anwendungsbereich des § 6 fällt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt, dass die Länder von den Regelungen des § 6b nicht abweichen können.

Zu § 6c

§ 6c dient der Umsetzung des Artikels 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der solaren Strahlungsenergie und nimmt die hierfür notwendigen Anpassungen im Bundesrecht vor. Artikel 16a sieht für Erneuerbare-Energien-Anlagen in sogenannten Beschleunigungsgebieten Erleichterungen im Zulassungsverfahren vor.

Die Regelung findet Anwendung auf Solarenergieanlagen. Diese werden in Absatz 1 Satz 1 als Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie legaldefiniert. Wegen der Ausnahmeregelungen zu Gewässern in § 249c Absatz 1 Satz 3 BauGB und § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ROG gilt § 6c Absatz 1 Nummer 4 nicht für schwimmende Solaranlagen, sondern nur für Freiflächenanlagen, soweit sie etwa im Uferbereich eines Gewässers oder auf einer für die Gewässerentwicklung benötigten angrenzenden Fläche errichtet werden sollen.

Erfasst sind auch die zugehörigen Neben- und Speicheranlagen. Im Hinblick auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist der Begriff der Nebenanlage in § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes definiert [Aktualisierungsvorbehalt: Solarpaket I]. Zugehörige Speicheranlagen sind solche in räumlichem Zusammenhang der Solarenergieanlage, die insbesondere der Speicherung des dort gewonnenen Stroms oder der dort gewonnenen Wärme dienen. Nur solche Speicheranlagen werden durch die

Richtlinie (EU) 2018/2001 im Zusammenhang mit den Beschleunigungsgebieten für Erneuerbare-Energien-Anlagen geregelt (Artikel 15c und 16a). Sonstige Speicheranlagen regelt die Richtlinie im Zusammenhang mit den in Artikel 15e vorgesehenen Infrastrukturgebieten.

Das Zulassungsverfahren für Solarenergieanlagen unterfällt nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes der Gesetzgebungskompetenz der Länder und wird durch die Bauordnungen der Länder geregelt, sodass dort auch die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 über das Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen umzusetzen sind. Dies gilt auch für die in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. § 6c schafft die bundesrechtlichen Grundlagen für die landesrechtliche Umsetzung des Artikel 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001, indem die notwendigen Anpassungen und Abweichungsmöglichkeiten von den zwingenden Vorgaben des materiellen Bundesrechtes vorgesehen werden.

Zu § 6c

Die Regelung entspricht in wesentlichen Teilen dem § 6b, durch den Artikel 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land umgesetzt wird. Insoweit kann auf die obenstehende Begründung zu § 6b verwiesen werden. Die Ausnahmen von der UVP-Pflicht nach Artikel 16a Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 5 Unterabsatz 2 sowie die Fristvorgaben des Artikels 16a Absatz 4 Satz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind für den Bereich der solaren Strahlungsenergie jedoch anders als im Bereich der Windenergie im Landesrecht umzusetzen. Absatz 5 enthält zudem eine Sonderregelung bei der Zulassung von Vorhaben der solaren Strahlungsenergie auf entwässerten Moorböden. Im bauaufsichtlichen Verfahren ist dann sicherzustellen, dass eine fachgerechte Wiedervernässung dieser Böden durchgeführt wird. Bezüglich der Anforderungen an die Wiedervernässung kann die zuständige Behörde die jeweils geltende diesbezügliche Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes heranziehen. Dass die Wiedervernässung durchgeführt wird, ist vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, der Beleg über den Abschluss der Wiedervernässung ist spätestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme vorzulegen. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, genügt zum Nachweis der Anforderung bei Anlagen im Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, für die diese Prüfungen durch den Netzbetreiber vorzunehmen sind, auch die Zahlungsbeurteilung einer Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e oder das Inbetriebnahmeprotokoll einer Solaranlage nach § 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die Beschleunigung in den Beschleunigungsgebieten bezieht sich nur auf Errichtung und Betrieb der Solarenergieanlage, nicht auf die gegebenenfalls im Zuge der Wiedervernässung erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren bzw. den Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.

Abweichungen von § 6b ergeben sich zudem bei der Regelung zur gegebenenfalls erforderlichen Zahlung in Artenhilfsprogramme durch Betreiber von Solarenergieanlagen (Absatz 6): So war insbesondere die Zahlungshöhe mit Blick auf die möglichen Umweltauswirkungen durch Solarenergieanlagen gesondert zu bestimmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Artikel 2 dient der 1:1-Umsetzung der Anforderungen des Artikels 16 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit das geltende Immissionsschutzrecht des Bundes noch keine entsprechenden Regelungen enthält.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 wurden durch Gesetz vom 18. August 2021 § 10 Absatz 5a BImSchG (für das Genehmigungsverfahren) und § 23b Absatz 3a BImSchG (für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren) neu geschaffen (BGBl. I S. 3901). Die Regelungen dieser Absätze werden aus § 10 BImSchG und § 23b BImSchG herausgelöst und in eine neue eigenständige Vorschrift für Vorhaben nach

der Richtlinie (EU) 2018/2001 (§ 10a BImSchG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 23b Absatz 4a BImSchG) verschoben.

Zur Umsetzung von Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird die neue Vorschrift des § 10a BImSchG um weitere Sonderregelungen für Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 ergänzt. So wird die Verpflichtung zur elektronischen Durchführung des Verfahrens ab dem 21. November 2025 geregelt.

Weitere Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 an effiziente Genehmigungsverfahren sind im Immissionsschutzrecht des Bundes bereits umgesetzt, unter anderem durch die in § 10 Absatz 6a, § 16 Absatz 3 und § 23b Absatz 4 BImSchG geregelten Fristen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird die durch die Einfügung des neuen § 10a erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgenommen.

Zu Nummer 2

Die Regelungen des zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 in § 10 BImSchG neu geschaffenen Absatzes 5a werden aus dieser Vorschrift herausgelöst und zur Erleichterung der Rechtsanwendung in der neuen eigenständigen Vorschrift des § 10a BImSchG verortet.

Zu Nummer 3

Die Regelungen des zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 in § 10 BImSchG neu geschaffenen Absatzes 5a werden aus dieser Vorschrift herausgelöst und zur Erleichterung der Rechtsanwendung in der neuen eigenständigen Vorschrift des § 10a BImSchG verortet. Zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben erfolgen dabei vereinzelt Änderungen.

Auf die in den Drucksachen 19/27672 und 19/30954 des Deutschen Bundestages enthaltenen Ausführungen zu den Regelungen des bisherigen § 10 Absatz 5a BImSchG wird hingewiesen.

Zur Umsetzung von Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird die neue gesonderte Vorschrift (§ 10a BImSchG) um weitere Sonderregelungen für Vorhaben, die Anlagen betreffen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, ergänzt.

Zu § 10a Absatz 1:

§ 10a Absatz 1 übernimmt die bislang in den Satzteilen vor der Nummer 1 des § 10 Absatz 5a enthaltene Regelung.

In den Satzteilen vor der Nummer 1 des § 10 Absatz 5a wurde starr auf in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 fallende Anlagen verwiesen. In dem neuen § 10a Absatz 1 wird insoweit (anstelle eines starren Verweises auf die durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018) dynamisch auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen. § 10a Absatz 1 BImSchG-E betrifft solche unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung fallende Anlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Ausweislich seiner Überschrift beinhaltet § 10a BImSchG Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001. Nach § 10a Absatz 1 finden die Sonderregelungen des § 10a Absatz 2 bis 6 – wie bislang die

Sonderregelungen des § 10 Absatz 5a BImSchG – ergänzende Anwendung. Das bedeutet, dass die übrigen Regelungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren insoweit anzuwenden sind als § 10a keine Sonderregelung enthält.

Zu § 10a Absatz 2:

Bislang in Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 verortete (und durch § 10 Absatz 5a Nummer 1 und 2 umgesetzte) Regelungen zur „Anlaufstelle“ wurden, mit Änderungen, in Artikel 16 Absatz 3 und 4 der durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 verschoben.

§ 10a Absatz 2 übernimmt die bislang in § 10 Absatz 5a Nummer 1 enthaltene Regelung zur Abwicklung über eine einheitliche Stelle. Bei der Ersetzung des Wortes „wird“ durch das Wort „werden“ im Vergleich zu dem bisherigen § 10 Absatz 5a Nummer 1 handelt es sich um eine grammatikalische Korrektur.

Die Absätze 3 bis 6 des § 10a BImSchG finden unabhängig davon Anwendung, ob die Abwicklung des konkreten Genehmigungsverfahrens über die einheitliche Stelle erfolgt.

Zu § 10a Absatz 3:

§ 10a Absatz 3 übernimmt die bislang in § 10 Absatz 5a Nummer 2 enthaltenen Regelungen zur einheitlichen Stelle. Wegen des Ziels, Artikel 16 Absatz 4 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 vollständig umzusetzen, entfällt in Satz 2 der Einschub „soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen darauf erstreckt“. Nach § 10a Absatz 3 Satz 2 müssen das Verfahrenshandbuch und die im Internet zugänglich zu machenden Informationen auch Informationen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne von Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten (Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001).

Zu § 10a Absatz 4:

§ 10a Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und übernimmt die Regelung des bisherigen in § 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 2 BImSchG.

Nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bestätigt die zuständige Behörde die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat.

Regelungen zur Prüfung der Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen sowie zur Mitteilung des Ergebnisses der Vollständigkeitsprüfung an den Antragsteller beinhaltet bereits § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Die 30 beziehungsweise 45 Tage nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie betreffen die Zeit, die maximal bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Vollständigkeitsprüfung an den Antragsteller verstreichen darf. Demgegenüber regelt § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der 9. BImSchV zunächst den Zeitraum der Prüfung der Vollständigkeit durch die Genehmigungsbehörde (Satz 1 und 2). Für den Fall, dass der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig sind, regelt § 7 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich zur Ergänzung der Unterlagen aufzufordern hat. Für den Fall, dass die Unterlagen vollständig sind, beinhaltet § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV keine

ausdrückliche Zeitvorgabe für die Reaktion der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Antragsteller. In Einzelfällen kann es bei der Anwendung des § 7 der 9. BImSchV zur Überschreitung der in Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie genannten Höchstfristen kommen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Richtlinienumsetzung werden die Zeitvorgaben des Artikels 16 Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 ausdrücklich in § 10a Absatz 4 Nummer 1 BImSchG übernommen. Die Regelungen des § 7 der 9. BImSchV modifizierend wird eine Maximalfrist von 30 beziehungsweise 45 Tagen festgelegt, die nicht nur die Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Reaktion der Behörde einschließt. Da es sich um Maximalfristen handelt, findet § 7 Absatz 1 der 9. BImSchV unverändert Anwendung, soweit dies zu einer kürzeren Frist führt.

§ 10a Absatz 4 Nummer 2 übernimmt die Regelung des bisherigen in § 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 2 BImSchG.

Die Regelung, dass die zuständige und die zu beteiligenden Behörden die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammenfassen sollen (§ 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 1 BImSchG), entfällt. Sie dient nicht der Richtlinienumsetzung und hat sich als vollzugsuntauglich erwiesen. Sollten die vom Antragsteller einmalig nachgereichten Unterlagen noch nicht zur Vollständigkeit ausreichen, müsste der Antrag abgelehnt werden.

Zu § 10a Absatz 5:

§ 10a Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 7 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die vollständige Digitalisierung der unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 fallenden Genehmigungsverfahren dient der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Die einschlägigen Regelungen, insbesondere des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), die eine elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens ermöglichen, sind anzuwenden. § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bietet elektronische Ersatzmöglichkeiten für die durch § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG angeordnete Schriftform des Genehmigungsbescheids.

Vor dem 21. November 2025 begonnene Genehmigungsverfahren sind elektronisch zu Ende zu führen.

Zu § 10a Absatz 6:

§ 10a Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 8 Buchstabe c der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Nummer 4

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 war in § 23b BImSchG Absatz 3a neu geschaffen worden, der im Wesentlichen Parallelregelungen zu denen des § 10 Absatz 5a BImSchG enthielt. Auf die in den Drucksachen 19/27672 und 19/30954 des Deutschen Bundestages enthaltenen Ausführungen zu den Regelungen des bisherigen § 23b Absatz 3a BImSchG wird hingewiesen.

Vergleichbar dem Vorgehen in Bezug auf den bisherigen § 10a Absatz 5a BImSchG wird Absatz 3a aus § 23d BImSchG herausgelöst. Anstelle der Schaffung einer weiteren eigenständigen Vorschrift mit Sonderregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren wird zur Rechtsvereinfachung in einem neuen Absatz 4a des § 23b BImSchG auf den neuen § 10a BImSchG verwiesen.

Der bislang in § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG verortete Verweis auf § 16b BImSchG entfällt, weil mögliche Anwendungsfälle nicht ersichtlich sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht in Folge der Streichung des § 14b.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 12)

Pläne mit erheblichen Umweltauswirkungen durchlaufen nach der Richtlinie 2001/42/EG eine strategischen Umweltprüfung. Auf Projektebene sind überdies bestimmte Projekte, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) zu unterziehen. Diese Projekte sind in den Anhängen zur Richtlinie im Einzelnen aufgelistet. Anhang I listet diejenigen Projekte, welche stets einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, während Anhang II Projekte enthält, die nach Maßgabe des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten UVP-pflichtig sind. Bei diesen Projekten bestimmen die Mitgliedstaaten entweder anhand einer Einzelfallprüfung oder anhand von Schwellenwerten oder Kriterien oder anhand einer Kombination beider Methoden die Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Der Anhang II der UVP-Richtlinie enthält in Nummer 10 Buchstabe b auch das Projekt der Städtebauprojekte, die unter der Überschrift „Infrastrukturprojekte“ geführt werden. In Deutschland gelten folgende Schwellenwerte: Städtebauprojekte mit einer Grundfläche von 20 000 Quadratmetern sind einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen, für Städtebauprojekte ab einer Grundfläche von mehr als 100 000 Quadratmetern ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend.

Bislang wurde in Deutschland der Begriff des Städtebauprojekts nicht näher definiert. Eine Definition soll nunmehr eingeführt werden, um die Handhabbarkeit des Begriffs zu verbessern. Ein Städtebauprojekt ist danach ein Bauvorhaben, das seinem Wesen nach städtisch ist und ähnliche Umweltauswirkungen haben kann wie ein Einkaufszentrum oder ein Parkplatz, die beide ebenfalls in Anhang II Nummer 10 Buchstabe b aufgeführt werden. Damit folgt der deutsche Gesetzgeber der Auffassung der Kommission (KOM(2003) 334 endgültig, S. 53), die in dem Entwurf der Empfehlungen der Kommission zur „Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien“ (https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/cover_2015_de.pdf oder <https://circabc.europa.eu/ui/group/3b48eff1-b955-423f-9086-0d85ad1c5879/library/b01ce517-bc28-413b-84f7-9762bd582539/details>, S. 57) in neuerer Zeit bestätigt wurde. Weiter wurde in die Definition – ebenfalls gemäß diesen Empfehlungen – aufgenommen, dass Städtebauprojekte Wohn- und Geschäftsbauten sowie Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen beinhalten können. Es können also neben Wohnsiedlungen auch Krankenhäuser, Universitäten, Sportstadien, Kinos, Theater, Konzerthallen und andere Kulturzentren sowie die dafür vorgesehene Infrastruktur aufgrund ihres städtischen Charakters in diese Kategorie fallen. Es handelt sich meist, aber nicht zwangsläufig, um multifunktionale Vorhaben. Die bisher geltenden Schwellenwerte sind weiterhin anzuwenden.

Erfüllt ein Vorhaben die Definition des Städtebauprojekts, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung weiterhin auf der Ebene des Bebauungsplans durchgeführt werden. Die geltende Systematik hierfür soll nicht verändert werden.

Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien im bisherigen Außenbereich, insbesondere Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, sind dagegen nicht in diesem Sinne als städtisch zu qualifizieren und können daher nicht länger als Städtebauprojekte gelten, auch wenn für sie ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Bundesrecht daher für diese Projekte nicht mehr begründet. Dies gilt auch für andere Bebauungspläne, die die Merkmale der Definition nicht erfüllen.

Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sollen nach Einführung des § 249b BauGB ohne Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden können, wenn sie innerhalb eines im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Solarenergiegebiets verwirklicht werden sollen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch durchgeführt, die die Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG an die strategische Umweltprüfung erfüllen muss. Die projektbezogenen Umweltauswirkungen sind dagegen grundsätzlich nicht mehr auf Ebene der Bauleitplanung, sondern auf Ebene der Vorhabenzulassung zu prüfen.

Für Solarenergiegebiete, die im Flächennutzungsplan gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB ausgewiesen werden, bedarf es keiner eigenständigen UVP-Pflicht. In diesen Gebieten tritt das Screening nach § 6c WindBG an die Stelle dieser Prüfung. Für Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB, die nicht zugleich nach § 249c BauGB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, ist eine gegebenenfalls erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung im bauaufsichtlichen Verfahren nach den jeweiligen Landesbauordnungen durchzuführen. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung kann für diese Fälle aus Kompetenzgründen nicht bundesgesetzlich begründet werden, sondern ist in den Landes-UVP-Gesetzen umzusetzen.

Zu Nummer 3 (§ 14b)

Durch die Aufnahme der obenstehenden Definition der Städtebauprojekte fallen Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie nicht mehr unter diesen Begriff. Für diese Vorhaben wird eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im UVPG nicht mehr begründet. Daher wird auch die Ausnahme von dieser Verpflichtung in § 14b UVPG obsolet und kann damit entfallen. Eine dem § 14b UVPG in der bisherigen Fassung entsprechende Ausnahmenvorschrift wäre bei Einführung einer landesrechtlichen Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung dort aufzunehmen.

Zu Nummer 4 (Anlage 1 Nummer 18.7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung einer Definition für den Begriff der Städtebauprojekte in § 2 Nummer 12 UVPG. Es ist von „sonstigen Städtebauprojekten“ die Rede, da auch bereits die Bauvorhaben in den Nummern 18.4 und 18.6 unter die neue Definition fallen können.

Zu Nummer 5 (Anlage 5 Nummer 1.19)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Netze erforderlich sind.

Zu Artikel 4 (Änderungen des Baugesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Einfügung der §§ 249a, 249b und 249c und der Verschiebung der bisherigen §§ 249a und 249b in die §§ 249d und 249e sowie der Einfügung der Anlage 3.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2b)

In § 5 Absatz 2b BauGB soll geregelt werden, dass auch für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land im Sinne des § 249a, von Solarenergiegebieten im Sinne des § 249b sowie von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie im Sinne des § 249c sektorale Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden können. Dies bietet sich beispielsweise für Gemeinden an, die über keinen Flächennutzungsplan verfügen. Um die Instrumente der §§ 249a bis 249c BauGB nutzen zu können, bedarf es in diesen Fällen nicht

der erstmaligen Erstellung eines Flächennutzungsplans für das ganze Gemeindegebiet. Vielmehr kann sich die Planung auf die Ausweisung der in § 249a bis § 249c genannten Gebiete beschränken. Gleiches gilt bereits seit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 249 Absatz 2. Liegt in einer Gemeinde ein Flächennutzungsplan bereits vor, kann dieser im Übrigen auch weiterhin geändert werden, gegebenenfalls auch nur partiell im Hinblick auf die Ausweisung von Gebieten für die erneuerbaren Energien.

Zu Nummer 4

§ 245f BauGB soll in Absatz 3 um eine Überleitungsvorschrift zu diesem Gesetz ergänzt werden.

§ 249a BauGB sieht vor, dass Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan verpflichtend als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. § 233 Absatz 1 BauGB wiederum erklärt Gesetzesänderungen für laufende, bereits förmlich eingeleitete Verfahren für unbeachtlich, solange das Gesetz nicht auf die neue Rechtslage umstellt.

Die Regelung in § 245f Absatz 3 BauGB modifiziert diese Rechtslage in Bezug auf die Beschleunigungsgebiete für Windenergie nach § 249a BauGB. Danach sollen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 249a BauGB (neue Fassung) neu in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete sogleich auch als Beschleunigungsgebiete im Sinne dieser Vorschrift ausgewiesen werden. Die Gemeinde ist demnach nicht mehr frei in ihrem Ermessen nach § 233 Absatz 1 BauGB, sondern soll in aller Regel auch im Falle von begonnenen Verfahren zur Neuausweisung von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen § 249a BauGB anwenden, also darüber entscheiden, ob eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgen kann.

In Ausnahmefällen kann die Gemeinde hiervon abweichen. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich das Planverfahren infolge der Berücksichtigung des § 249a BauGB erheblich verzögern würde, etwa weil die Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 BauGB allein aufgrund der Rechtsänderung vollumfänglich wiederholt werden müsste. In diesen Fällen ist es zweckmäßig und soll es der Gemeinde ermöglicht werden, das Verfahren auf der Grundlage der alten Rechtslage zu Ende zu führen und anschließend in einem gesonderten Planungsverfahren die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete vorzunehmen. Die Regelung soll insbesondere die notwendige Flexibilität schaffen, damit die Planungsträger eine rechtzeitige Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gewährleisten können.

Zu Nummer 4

Zu § 249a (Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land)

Der vorgeschlagene § 249a BauGB knüpft an die Darstellung von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG im Flächennutzungsplan an. Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001, soweit die dortigen Vorgaben das Planungsrecht betreffen. Mit dieser Vorschrift werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bis zum 21. Februar 2026 dafür Sorge zu tragen, dass Beschleunigungsgebiete für die erneuerbaren Energien in erheblichem Umfang ausgewiesen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass der gesetzliche Rahmen für diese Planungen möglichst frühzeitig geschaffen wird.

Für Vorhaben zur Nutzung der erneuerbaren Energien innerhalb von Beschleunigungsgebieten sieht die Richtlinie auf der Ebene der Vorhabenzulassung ein strenges Fristenregime und Vereinfachungen vor. Um Beschleunigungsgebiete auszuweisen, werden hingegen auf

der Planungsebene zusätzlich zu den verfahrensrechtlichen Erfordernissen der Umweltprüfungen Vorgaben für den Umwelt- und Naturschutz eingeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 knüpft an die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG an, soweit diese durch Bauleitpläne erfolgt. Für Raumordnungspläne soll die Regelung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten eigenständig in § 28 ROG umgesetzt werden (vgl. u. Artikel 5). Windenergiegebiete sind unter den Voraussetzungen des § 249a im Plan als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, in denen dann das in § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes umgesetzte (Artikel 1 dieses Gesetzes) beschleunigte Genehmigungsverfahren nach Artikel 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 anzuwenden ist. Voraussetzung für die Ausweisung eines Gebietes als Beschleunigungsgebiet ist, dass die Nutzung der jeweiligen Energieart dort voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001). Der in der Richtlinie verwendete Begriff der erheblichen Umweltauswirkungen entspricht nicht dem im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gebräuchlichen Begriff. Nach dem Sinn und Zweck der Richtlinie kommt es vorliegend darauf an, dass die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie und europarechtlich besonders geschützte Arten sowie Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 15c Absatz 1 der Richtlinie insoweit um, als danach Beschleunigungsgebiete dort ausgeschlossen sind, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden (gebietsbezogene Ausnahmeregelung): Die in den Nummern 1 und 2 genannten Kategorien von Gebieten gestalten abschließend die Fälle aus, in denen es voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne dieser Vorschrift geben würde. Die als Nummer 1 genannte Kategorie betrifft Natura 2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind. Die Gebietskulisse entspricht insoweit im Wesentlichen derjenigen in § 6a WindBG, in dem bereits Artikel 15c Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgezogen umgesetzt wurde. Hinzugekommen ist die Kategorie nach Nummer 2. Diese betrifft sensible Gebiete.

Bei Letzteren handelt es sich um ökologisch hochwertige und empfindlich Gebiete, wie z.B. Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Bei der Festlegung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist.

Eine Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG wird in diesem Zusammenhang nicht als gebietsbezogener Ausschlussbestand aufgeführt, da bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nicht ein bestimmtes Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausscheidet. Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem vielmehr, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass von der Errichtung der Anlagen im Gewässer bzw. auf dieser Fläche abgesehen wird und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird (Minderungsmaßnahme im Sinne von Absatz 2).

Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet wird in der Regel gemeinsam mit der Darstellung als Windenergiegebiet erfolgen; die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Darstellung von entsprechenden Minderungsmaßnahmen kann aber auch nachträglich in einem hierzu durchzuführenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans erfolgen. Insoweit ist der neue § 245f Absatz 3 zu beachten (siehe oben).

Für die planerische Ausweisung finden – im Einklang mit Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung bzw. -änderung nach BauGB einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung, vgl. Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Durch die allgemeinen Vorschriften zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 1c BauGB sowie der Abwägung nach § 1 Absatz 5 BauGB und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht in § 2 Absatz 4 in Verbindung mit der Anlage 1 ist sichergestellt, dass die Gemeinden alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung heranziehen. Der Umfang der Umweltprüfung im Planverfahren bleibt unverändert und richtet sich weiterhin nach den genannten Vorschriften des allgemeinen Teils.

Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1b Absatz 2 BauGB sowie die umweltbezogenen Belange in § 1c Absatz 3, die Belange der Landwirtschaft in § 1c Absatz 4 Nummer 2 BauGB sowie der Belang der multifunktionalen Nutzung in § 1b Absatz 5 Nummer 2 BauGB stellen sicher, dass die Gemeinden künstliche und versiegelte sowie vorbelastete, für die Landwirtschaft nicht nutzbare Flächen vorrangig auswählen. Dadurch ist den Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a i) und iii) der Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass mögliche negative Umweltauswirkungen durch wirksame Minderungsmaßnahmen zu vermeiden oder, soweit sie unvermeidbar sind, erheblich zu verringern sind.

Die Gebiete, in denen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden bereits nach Absatz 1 von der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen, sodass sich die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen auf die Vermeidung und Verringerung verbleibender Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Schutzgüter beziehen. Durch diese Regelung wird Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. [Gemäß Satz 2 kann für die Darstellung der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen das Regelwerk in Anlage 3 übernommen werden.]

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass etwaige Fehler bei der Darstellung als Beschleunigungsgebiet nicht zur Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Windenergiegebietes im Übrigen führen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist eine Norm nicht insgesamt sondern nur teilweise für unwirksam zu erklären, wenn die unwirksame Teilregelung von den übrigen Bestimmungen abtrennbar (Teilbarkeit) und anzunehmen ist, dass der Normgeber die verbleibenden Bestimmungen auch ohne den unwirksamen Teil beschlossen hätte (vgl. nur Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 6. November 2007 – 4 BN 44/07).

Da die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes zusätzlich erfolgt, dürfte diese stets von der Darstellung als Windenergiegebiet trennbar sein.

Zu § 249b (Sonderregelungen für Solarenergiegebiete)

Durch § 249b BauGB soll die Vorgabe aus dem Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung (Z. 471 ff.) umgesetzt werden, ein eigenes, schnelles und schlankes Verfahren insbesondere für die Flächenbereitstellung für Solarenergievorhaben zu schaffen. Dieses Verfahren tritt neben die Möglichkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen, die den Gemeinden weiterhin offensteht.

Damit auch künftig die Ausbauziele für die Photovoltaik erreicht werden können, sind die Planungsträger aufgefordert, im Rahmen ihrer Planungshoheit unter Berücksichtigung der

gesetzlichen Ausbauziele Potenzialflächen im Gemeindegebiet zu identifizieren und auszuweisen. Zusätzlich wird erstmalig die Möglichkeit zur Ausweisung von Potenzialflächen für Solarthermie geschaffen. Hierzu soll das planungsrechtliche Instrumentarium für die Flächenbereitstellung gestrafft werden. Dazu führt § 249b BauGB die Möglichkeit ein, in Flächennutzungsplänen – und im Falle des Gebrauchmachens von der Länderöffnungsklausel in Absatz 3 auch in Raumordnungsplänen – besondere Solarenergiegebiete auszuweisen, innerhalb derer Vorhaben zur Nutzung der Solarenergie sowie Energiespeicher im räumlichen Zusammenhang mit der Solaranlage ohne Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden können. Rechtsfolge der Planung ist also eine (verstärkte) Privilegierung innerhalb der planerisch ausgewiesenen Bereiche.

Die Neuregelung ermöglicht, für das gesamte Gemeindegebiet grundsätzlich geeignete Flächen für Vorhaben zur Nutzung der Solarenergie zu identifizieren und sodann auch planerisch auszuweisen. Weil im Nachgang die Aufstellung eines Bebauungsplans für jede Einzelanlage entfällt, wird das Planungsverfahren auf Ebene des Flächennutzungsplans gebündelt.

Synergien und Vereinfachungen ergeben sich außerdem dadurch, dass die planungsrechtliche Rechtslage für die Solarenergie an die für die Windenergie bereits geltende Systematik angenähert wird, indem eine abschließende planerische Steuerung über Flächennutzungspläne bzw., im Falle des Gebrauchmachens von der Länderöffnungsklausel nach Absatz 3, auch über Raumordnungspläne ermöglicht wird. Denn durch die Neuregelung kann die Ausweisung von Windenergiegebieten verfahrenstechnisch mit der Ausweisung von Solarenergiegebieten verbunden werden.

Hinzu kommt, dass die Solarenergiegebiete nach § 249b Voraussetzung und Anknüpfungspunkt für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne von Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie (EU) 2018/2001) für den Bereich Solarenergie sind. Die Umsetzung dieser Beschleunigungspotenziale in § 249c BauGB knüpft an die Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB an und führt diese weiter.

Für die Aufstellung und Änderung der Flächennutzungspläne gilt das Regelverfahren einschließlich der Durchführung einer vollumfänglichen Umweltprüfung. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist einerseits nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) weder möglich, noch erscheint er zweckmäßig, da das europäische Recht jedenfalls für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 249c BauGB, die auf Solarenergiegebiete nach dieser Vorschrift aufsetzt, die Durchführung einer vollwertigen strategischen Umweltprüfung vorschreibt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Umweltprüfung sind für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan identisch (geregelt in §§ 2 Absatz 4, 2a BauGB). Auch die weiteren Planungsgrundsätze wie etwa die Bodenschutzklausel in § 1a Absatz 2 BauGB und die Vorgaben zur Vermeidung und zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen nach § 1a Absatz 3 BauGB sowie der Belangekatalog und das Abwägungsgebot in § 1 Absatz 6 bzw. 7 BauGB gelten unterschiedslos für den Flächennutzungsplan wie den Bebauungsplan. Dennoch ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Berücksichtigung der Belange, an den Ausgleich, an die Abwägung und auch an die Detailtiefe der Umweltprüfung aus der unterschiedlichen Funktion beider Planungsebenen. Der Flächennutzungsplan legt als vorbereitender Bauleitplan die Grundzüge der Bodennutzung fest und dient als – verwaltungsinterne – Grundlage für nachfolgende Planungen, also insbesondere Bebauungspläne. Das bedeutet, dass die Gemeinde nicht schon alles auf dieser ersten Ebene klären muss, sondern bestimmte Dinge, die bspw. eine konkrete bauliche Nutzung oder die Festsetzung von Gebietsgrenzen betreffen, der nachfolgenden Bebauungsebene überlassen kann. Die jeweilige Planung muss daher bei der Entscheidung über die geeigneten

Flächen die Umweltbelange dergestalt prüfen, wie dies auf dieser Ebene und unter Berücksichtigung der Rechtsfolgen und der Bindungswirkung der jeweiligen Planung sinnvoll möglich ist.

§ 249b BauGB greift in dieses hergebrachte Plangefüge ein und verschafft der Ebene der Flächennutzungsplanung im Bereich der Solarenergie eine stärkere Bedeutung unmittelbar für die Zulässigkeit von Einzelvorhaben. Der Flächennutzungsplan wird im Bereich der Solarenergie (auch als sachlicher Teilflächennutzungsplan für Teile des Gemeindegebiets nach § 5 Abs. 2a BauGB) funktional dem Bebauungsplan angenähert. Dies hat Auswirkungen auf die Prüfung der Umweltbelange bei Aufstellung des Flächennutzungsplans. Soweit die Planwirkungen über die hergebrachte verwaltungsinterne Wirkung des Flächennutzungsplans hinausgehen, müssen die zur Rechtfertigung dieser Planwirkungen erforderlichen Belange, die auf der Ebene vorentschieden werden, ermittelt, bewertet und anschließend abgewogen werden. Andererseits sind die Anforderungen nicht mit denjenigen des Bebauungsplanverfahrens für Solarenergieanlagen identisch. Dies folgt einerseits aus dem größeren Maßstab des Flächennutzungsplans, dem fehlenden Bezug zu einem konkreten Projekt und auch daraus, dass der Flächennutzungsplan gerade noch kein Baurecht schafft, sondern zunächst eine Außenbereichsprivilegierung begründet. Der Planverwirklichung können also grundsätzlich immer noch öffentliche Belange entgegenstehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Belange, die anlagenspezifisch sind und daher ohnehin nur auf Zulassungsebene geprüft werden können. Die beschriebene Systematik führt nicht zu einem Abbau der Anforderungen an eine Umweltprüfung, sondern lediglich zu einer Verschiebung innerhalb der Prüfungsebenen.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Flächenbereitstellung für Vorhaben zur Nutzung der Solarenergie und für zugehörige Energiespeicher beschleunigt werden, ohne den Ansatz der planerischen Flächenauswahl aufzugeben. Die Regelung unterstützt so – im Strombereich – die Erreichung der Ziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und im Wärmebereich die Transformation hin zu einer fossilfreien Wärmeversorgung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass im Flächennutzungsplan Gebiete, die grundsätzlich für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung der Solarenergie geeignet sind, als Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB dargestellt werden können.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich zunächst auf sämtliche Solarenergievorhaben, also sowohl zur Erzeugung von Strom als auch von Wärme (Photovoltaik und Solarthermie). Die Gemeinden können innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens bestimmen, für welche Vorhaben die Ausweisung des Solarenergiegebiets gelten soll. Sie können im Plan ebenfalls vorsehen, dass Solarenergieanlagen mit bestimmten Energiespeichern (Strom und Wärme) am Standort dieser Anlagen verbunden werden können. Die erfassten Speicher müssen im räumlichen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage verwirklicht werden. Der Plan kann ergänzende Bestimmungen zur Dimensionierung der Speicher, auch im Verhältnis zu der Solarenergieanlage enthalten. Die Speicher sind rechtlich nicht auf die Speicherung der vor Ort erzeugten erneuerbaren Energie beschränkt, weil eine solche Vorgabe insbesondere bei einer Verbindung mit dem Strom- oder einem Wärmenetz nicht praktikabel erscheint.

In den ausgewiesenen Solarenergiegebieten sind die im Plan näher bezeichneten Vorhaben – ohne Aufstellung eines Bebauungsplans – bauplanungsrechtlich zulässig sind, wenn die in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind. So dürfen dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung muss gesichert sein und es muss für den Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau und zur Beseitigung der entstandenen Bodenversiegelungen entsprechend § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz BauGB abgegeben worden und die Einhaltung dieser Verpflichtung entsprechend

§ 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB muss sichergestellt sein. Bei der Entscheidung über die Vorhabenzulässigkeit ist außerdem § 36 BauGB entsprechend anzuwenden.

Mit der Ausweisung ist folglich keine Begründung von Baurechten verbunden, sondern die Planung wirkt zunächst wie eine Privilegierung. Die Privilegierung ist gegenüber einer gesetzlichen Privilegierung gestärkt, denn die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Gebiete für die Belegung mit bestimmten Solarenergieanlagen wurde bereits im Rahmen des Planverfahrens bejaht.

Die Gemeinde muss im Plan nähere Bestimmungen zu der Art der Vorhaben treffen, insbesondere welche Art der Solarenergie genutzt wird. Weitergehende Konkretisierungen, etwa zum Maß der baulichen Nutzung, sind denkbar. Beispielsweise können Anlagen mit einer auffälligeren Kubatur ausgenommen werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Abschichtung der erforderlichen Prüfungen zwischen der Planungs- und Genehmigungsebene hinsichtlich bestimmter Aspekte ausdifferenziert. Aufgelistet werden hier vor allem die flächen- und umgebungsbezogenen Belange, die auf der Ebene bereits bekannt sind und daher dort abschließend gewürdigt werden können. Insbesondere bezüglich dieser Belange erhöhen sich die Anforderungen an die Planrechtfertigung gegenüber dem status quo. Denn die genannten Belange sollen nach Maßgabe des Entwurfs nicht mehr auf der Zulassungsebene geprüft werden können. Das hat zur Folge, dass der Plangeber bei Aufstellung eines solchen Plans dieser neuen Rechtsfolge Rechnung tragen muss, indem er alle zur Begründung dieser Rechtsfolge notwendigen Belange ermittelt, bewertet und anschließend abwägt, damit er im Hinblick auf die genannten Belange eine abwägungsgerechte Entscheidung treffen kann. Satz 2 stellt dies klar.

Bei den auf Ebene grundsätzlich abschließend zu prüfenden Belangen handelt es sich zunächst um die Belange des Denkmalschutzes, sowie des Erholungswertes der Landschaft oder des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange nach § 35 Absatz 3 Nummer 4 BauGB (keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben) und Nummer 7 (Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung).

Gemäß Nummer 3 können auch Belange des Bodenschutzes Vorhaben in Solarenergiegebieten nicht entgegengehalten werden. Bodenbelange sind jedoch umfassend und abschließend bereits in der Flächennutzungsplanung zu ermitteln, zu bewerten und anschließend abzuwägen. Sofern erforderlich, sollen im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes auch ergänzende Vorgaben für die Durchführung oder Ausgestaltung der zulässigen Vorhaben getroffen werden. Kann der Plan nicht sicherstellen, dass eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen vermieden oder kompensiert wird, bleibt der Belang im Rahmen der Vorhabenzulassung weiterhin beachtlich und kann der Planverwirklichung entgegenstehen, zum Beispiel im Falle anlagenspezifischer Belange, die nur auf Zulassungsebene geprüft werden können. Die Bodenschutzklausel in § 1a Absatz 2 BauGB, die Vorgaben zur Vermeidung und zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen nach § 1a Absatz 3 BauGB sowie der Belangekatalog und das Abwägungsgebot in § 1 Absatz 6 und 7 BauGB bleiben unberührt. Kompensationsmaßnahmen sollten mit Blick auf den Erhalt der Bodenfunktionen – wie z.B. die Wasseraufnahme- und -speicherfähigkeit – nach Möglichkeit am Standort des Vorhabens bzw. in räumlichem Verbund erfolgen. Die LABO Arbeitshilfe zum Thema „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (Januar 2009) bietet fachliche Unterstützung für die Planungsträger bei Durchführung der Prüfschritte.

Satz 3 enthält eine Regelung für den Fall, dass infolge der Ausweisung des Solarenergiegebiets im Flächennutzungsplan Handlungen zu erwarten sind, die Bestimmungen der

Erklärung zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebiets entgegenstehen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Solarenergiegebiet sich ganz oder teilweise mit einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet überschneidet. Die Gemeinde kann dann beantragen, dass vor der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans eine Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen der Unterschutzstellung entschieden wird. Welche Behörde zuständig ist, richtet sich nach Landesrecht. Handelt es sich hierbei um eine Behörde innerhalb der Gemeindeverwaltung, entfällt das Antragsverfahren. Die Länder können ergänzende Regelungen zum Verfahren treffen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird den Ländern im Wege einer Länderöffnungsklausel ermöglicht, in Raumordnungsplänen Vorranggebiete für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorhaben mit den in den Absätzen 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 2 geregelten Wirkungen für die Vorhabenzulässigkeit festzulegen.

Die Hochzonung auf die Raumordnungspläne bietet sich insbesondere dann an, wenn die Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 249 Absatz 2 BauGB in erster Linie auf Ebene der Raumordnung erfolgt und die Flächenbereitstellung zur Nutzung der Solarenergie durch Integration in dieselben Planwerke für sinnvoll erachtet wird. Insbesondere können sich durch eine Bündelung weitere Beschleunigungseffekte ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebiete für die Windenergie und solche für die Solarenergie nicht zwangsläufig im selben Verfahren ausgewiesen werden müssen, auch wenn die Ausweisung auf derselben Ebene erfolgen soll. Ohne Weiteres möglich sind auch getrennte Verfahren, insbesondere wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass laufende Planverfahren verzögert würden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Förderung der Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie. Die Bündelung dient dem Schutz des Außenbereichs und damit einem wesentlichen Grundsatz des Bauplanungsrechts. Bei mit Windenergieanlagen belegten Gebieten werden die Bereiche zwischen den einzelnen Anlagen von den Windenergieanlagen und der zugehörigen Infrastruktur oftmals nicht in Anspruch genommen. Sollten die Standorte sich aber gleichermaßen auch für die Belegung mit Solarenergieanlagen eignen, etwa weil es sich um landwirtschaftlich nicht nutzbare oder ökologisch minderwertige Flächen handelt, kann die Bündelung eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs erübrigen.

Die Bündelung bedarf jedoch der Koordination. So muss das Verhältnis der Technologien zueinander eindeutig geregelt werden.

Der Interessenausgleich soll dadurch hergestellt werden, dass ein gesetzlicher Vorrang der Windenergie angeordnet wird. Dies ermöglicht es auch, die Gebiete weiterhin voll auf die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anrechnen zu können. Der Vorrang wird auf Vorhabenebene konkret umgesetzt, indem sich der Vorhabenträger einer Solaranlage vor Errichtung dazu verpflichten muss, die Anlage in erforderlichem Umfang zurückzubauen oder den Rückbau zu dulden, soweit dies räumlich und zeitlich für die Errichtung, den Betrieb oder das Repowering eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, erforderlich ist. Dies dürfte regelmäßig nur einen Teil der Anlage betreffen.

Ob und inwieweit ein Vorhabenträger die planungsrechtliche Möglichkeit trotz des Rückbaurisikos nutzt, ist seine unternehmerische Entscheidung. Regelmäßig wird es für die Vorhabenträger attraktiver sein, Solarenergieanlagen erst dann zu errichten, wenn der Standort der Windenergieanlagen feststeht bzw. die Fläche bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Aber auch für diesen Fall ist die Rückbauverpflichtung erforderlich, damit

Standortverlagerungen der Windenergieanlagen im späteren Planungsverlauf oder im Rahmen des Repowerings nicht zu ungelösten Konflikten führen.

Da die Windenergieplanung- und -genehmigung einen beträchtlichen Zeitraum in Anspruch nehmen kann, kann die Fläche in dieser Zeit ggf. auch übergangsweise durch Solarenergie-Module genutzt werden. So wird sichergestellt, dass sinnvoll nutzbare Flächen nicht unnötig blockiert werden.

Zu § 249c (Beschleunigungsgebiete für Solarenergie)

Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB können zusätzlich auch als Beschleunigungsgebiete für Solarenergie dargestellt werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Vorschrift ist angelehnt an die Regelung zu den Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land in § 249a BauGB, sodass auf die dortige Erläuterung grundsätzlich verwiesen wird.

Wie auch bei § 249a BauGB finden für die Darstellung im Flächennutzungsplan – im Einklang mit Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung bzw. -änderung einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung, vgl. Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Durch die allgemeinen Vorschriften zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 1c BauGB sowie der Abwägung nach § 1 Absatz 5 BauGB und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht in § 2 Absatz 4 in Verbindung mit der Anlage 1 ist sichergestellt, dass die Gemeinden alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung heranziehen.

Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1b Absatz 2 BauGB sowie die umweltbezogenen Belange in § 1c Absatz 3, die Belange der Landwirtschaft in § 1c Absatz 4 Nummer 2 BauGB sowie der Belang der multifunktionalen Nutzung in § 1b Absatz 5 Nummer 2 BauGB stellen sicher, dass die Gemeinden künstliche und versiegelte sowie vorbelastete, für die Landwirtschaft nicht nutzbare Flächen vorrangig auswählen. Dadurch ist den Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a i) und iii) der Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung getragen. Die genannten Planungsgrundsätze sind insoweit richtlinienkonform auszulegen.

Bedingt durch die unterschiedlichen Auswirkungen der verschiedenen Technologien ergeben sich Abweichungen zu § 249a BauGB. Insbesondere sind die ökologischen Auswirkungen von Solarenergieanlagen andere als bei Windenergieanlagen. Bei der Windenergie entstehen die wesentlichen Auswirkungen auf Arten beim Betrieb, bei der Solarenergie hingegen bei der Errichtung der Anlage. Außerdem sind anlagenbezogene Auswirkungen auf die Art zu betrachten.

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Absatz 1 Satz 2 definiert die Flächen, die aufgrund ihrer ökologischen Sensibilität nicht als Beschleunigungsgebiete für Solarenergie ausgewiesen werden dürfen.

Neben den auch für die Windenergie ausgeschlossenen Flächen werden zusätzlich nationale Naturmonumente im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen, da diese gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wie Naturschutzgebiete zu schützen sind.

Die sensiblen Gebiete in Satz 2 Nummer 2 werden unter Berücksichtigung der bei der Solarenergie zu erwartenden Auswirkungen auf geschützte Arten anders als bei der Windenergie definiert. Auszuschließen sind Gebiete nur, wenn ein dauerhafter Lebensraumverlust für besonders bedeutende Vorkommen geschützter Arten zu erwarten ist. Eine nur vorübergehende Verdrängung von Arten während der Errichtung führt nicht zu einem

Gebietsausschluss, wenn zu erwarten ist, dass die Arten die in Anspruch genommenen Flächen nach der Errichtung wieder als Lebensraum nutzen.

Abweichend zu § 249a BauGB gelten die normierten Ausschlüsse nicht für Flächen, die künstlich und bebaut sind. Gemeint sind nach der Richtlinie insbesondere Flächen wie Dächer, Parkplätze oder Verkehrsinfrastruktur. Solche Flächen können von der Gemeinde jedoch nur dann in das Beschleunigungsgebiet einbezogen werden, wenn sie zusätzlich als nicht ökologisch sensibel eingeschätzt werden. Dabei spricht die Künstlichkeit bzw. die Bebauung der Flächen grundsätzlich für eine geringere ökologische Sensibilität. Insbesondere wenn die menschliche Nutzung der Flächen nicht mehr besteht, können sich mitunter ökologisch wertvolle Strukturen auf derartigen Flächen entwickeln. Die Gemeinde wird solche Flächen dann nicht in das Beschleunigungsgebiet einbeziehen können.

Nach Satz 3 sind Gewässer von der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen. Diese Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass noch keine hinreichenden Erkenntnisse zu den gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Auswirkungen von schwimmenden Solaranlagen vorliegen.

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Absatz 2 entspricht dem § 249a Absatz 2 BauGB, auf dessen Begründung hier verwiesen werden kann. Die Minderungsmaßnahmen sind auf die spezifischen Auswirkungen der Solarenergieanlage bzw. des Energiespeichers zuzuschneiden.

Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Freiflächenanlagen im Uferbereich eines Gewässers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass von der Errichtung der Anlagen im Uferbereich bzw. auf dieser Fläche abgesehen wird und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Absatz 3 stellt klar, dass Fehler bei der Darstellung einer Fläche als Beschleunigungsgebiet nicht zur Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Solarenergiegebietes im Übrigen führen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 249a Absatz 3 verwiesen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 249a, 249b und 249c.

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

[wird während der Ressortabstimmung ergänzt]

Zu Artikel 5 (Änderungen des Raumordnungsgesetzes)

Zu den Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar., 2 und 3

[Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 4.](#)

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

[§ 28 ROG beinhaltet Sonderregelungen für den Ausbau der Windenergie an Land.](#)

Zu § 28 Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 7 Absatz 3 Satz 6 und § 27 Absatz 4. Hierdurch sollen sämtliche Abweichungsregelungen für Windenergie an Land in einer Vorschrift gebündelt und somit eine für den Rechtsanwender transparente Systematik geschaffen werden.

Zu § 28 Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land um, soweit die dortigen Vorgaben das Planungsrecht der Raumordnung betreffen. Artikel 15c verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bis zum 21. Februar 2026 sicherzustellen, dass Beschleunigungsgebiete für die erneuerbaren Energien in erheblichem Umfang ausgewiesen werden.

Satz 1 knüpft an die Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG an. Das Wort „zusätzlich“ stellt klar, dass es sich bei den Ausweisungen als Vorranggebiet und als Beschleunigungsgebiet um getrennte Planfestlegungen handelt.

Satz 1 setzt in den Nummern 1 und 2 Artikel 15c der Richtlinie insoweit um, als danach Beschleunigungsgebiete dort ausgeschlossen sind, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden. Satz 1 definiert die Fälle erheblicher Umweltauswirkungen für die Zwecke der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und abweichend von dem Inhalt dieses Begriffs im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wege einer gebietsbezogenen Ausnahmeregelung: Die in den Nummern 1 und 2 genannten Kategorien von Gebieten gestalten abschließend die Fälle aus, in denen es voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne dieser Vorschrift geben würde. Die als Nummer 1 genannte Kategorie betrifft Natura 2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind; die als Nummer 2 genannte Kategorie betrifft weitere sensible Gebiete. Bei letzteren handelt es sich um ökologisch hochwertige und empfindliche Gebiete wie z. B. Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Bei der Festlegung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist.

Satz 2 regelt eine Abweichung von der Übergangsvorschrift des § 27 Absatz 1: Die Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gilt nach Satz 2 auch für laufende Planaufstellungsverfahren. Für diese laufenden Verfahren regelt Satz 2 als „Soll“-Vorschrift, dass die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet im Regelfall in demselben Planaufstellungsverfahren erfolgt, in dem das Windenergiegebiet ausgewiesen wird. Im Ausnahmefall kann die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet jedoch nachträglich in einem gesonderten Verfahren zur Änderung des Raumordnungsplanes vorgenommen werden. Diese Ausnahmemöglichkeit soll den Planungsträgern insbesondere die notwendige zeitliche Flexibilität geben, um eine Erreichung der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu den gesetzlichen Stichtagen zu gewährleisten. Ein solcher Ausnahmefall wird daher insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Behörde, die den Plan mit der Ausweisung des Windenergiegebietes aufstellt, erkennt, dass eine zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet das Verfahren in erheblicher Weise verzögern würde. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn bereits eine Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 stattgefunden hat oder in manchen Fällen sogar schon, wenn eine solche Veröffentlichung erst kurz bevorsteht, aber beispielsweise durch intensive Vorabstimmungen vorbereitet wurde. Bei einer ausnahmsweisen nachträglichen Ausweisung in einem gesonderten Planaufstellungsverfahren wird regelmäßig § 9 Absatz 5 ROG zur Anwendung kommen können. Die planaufstellende Behörde wird in diesem Zuge prüfen, ob die Ausweisung bestimmte öffentliche Stellen oder Teile der Öffentlichkeit in ihren Belangen berührt. Kommt sie zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist und dass auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt

sind, kann sie von einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen bei der Planaufstellung absehen.

Im Gegensatz zu voraussichtlichen „erheblichen Umweltauswirkungen“, welche nach Satz 1 einen Ausschluss von Beschleunigungsgebieten bewirken, führen mögliche Umweltauswirkungen, die nicht erheblich sind, nicht zu einem Ausschluss, sondern gemäß Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie zu der Verpflichtung, im Plan Regelungen für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen. Diese Verpflichtung wird in Satz 3 umgesetzt. Eine Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG wird in diesem Zusammenhang nicht als gebietsbezogener Ausschlussbestand aufgeführt, da bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nicht ein bestimmtes Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausscheidet. Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem vielmehr, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass von der Errichtung der Anlagen im Gewässer bzw. auf dieser Fläche abgesehen wird und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird (Minderungsmaßnahme im Sinne von Satz 3).

Satz 3 vermeidet den Begriff „Umweltauswirkungen“, da dieser schon in § 8 mit einer anderen Bedeutung geregelt ist, welche der des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Im Gegensatz dazu ist der Begriff im Sinne von Artikel 15c der Richtlinie hinsichtlich seiner Schutzgüter enger zu verstehen: Es geht nur um Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes. Daher wird in Satz 3 der Begriff „Auswirkungen“ verwendet, und diese Auswirkungen werden durch den direkten Bezug auf die in den Nummern 1 bis 3 abschließend gelisteten Erhaltungsziele, besonders geschützte Arten und Bewirtschaftungsziele konkretisiert bzw. definiert.

Satz 4 trägt der von Artikel 15c der Richtlinie intendierten Beschleunigungswirkung Rechnung. Er regelt, dass die planaufstellenden Behörden ihrer Verpflichtung aus Satz 3, Minderungsmaßnahmen festzulegen, [auch dadurch nachkommen können, dass sie auf den in der neuen Anlage 3 befindlichen Katalog verweisen. Dieser enthält Regeln für Minderungsmaßnahmen, welche sich auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen beziehen.]

Zu § 28 Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass etwaige Fehler bei der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht zur Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Vorranggebietes für Windenergie oder des Raumordnungsplanes im Übrigen führen.

Zu § 29

§ 29 ROG beinhaltet Sonderregelungen für den Ausbau der Solarenergie.

Zu § 29 Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt inhaltsgleich den bisherigen § 7 Absatz 3 Satz 7. Hierdurch sollen sämtliche Abweichungsregelungen für Solarenergie in einer Vorschrift gebündelt und somit eine für den Rechtsanwender transparente Systematik geschaffen werden.

Zu § 29 Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 können Vorranggebiete für Solarenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Damit wird Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Solarenergie umgesetzt, soweit die dortigen Vorgaben das Planungsrecht der Raumordnung betreffen.

Für die planerische Ausweisung – im Einklang mit Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – finden die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung bzw. -änderung nach ROG einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung, vgl. Artikel 15d Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001. Durch die allgemeinen Vorschriften des ROG zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sowie der Abwägung und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung in § 8 ROG in Verbindung mit Anlage 1 ist sichergestellt, dass die planaufstellenden Behörden alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung heranziehen.

Die gesetzlichen Grundsätze des Freiraumschutzes gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG, des Vorranges der Brachflächenentwicklung vor der Flächenneuinanspruchnahme nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG, der Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Wald- und Moorflächen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 ROG sowie der gesetzliche Grundsatz der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG stellen sicher, dass die Raumordnungsbehörden bei der Planung künstliche und versiegelte sowie vorbelastete, für die Landwirtschaft nicht nutzbare Flächen vorrangig auswählen. Dadurch ist den Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a i) der Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung getragen. Die genannten Planungsgrundsätze sind insoweit richtlinienkonform auszulegen.

Bedingt durch die unterschiedlichen Auswirkungen der verschiedenen Technologien ergeben sich einzelne Abweichungen zu § 28 ROG, welcher Artikel 15c der Richtlinie im Bereich der Windenergie an Land betreffend das Planungsrecht der Raumordnung umsetzt:

Absatz 2 Satz 1 definiert in den Nummern 1, 2 und 3 die Flächen, die aufgrund ihrer ökologischen Sensibilität nicht als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie ausgewiesen werden dürfen. Die sensiblen Gebiete nach Nummer 2 werden unter Berücksichtigung der bei der Solarenergie zu erwartenden Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume anders als bei der Windenergie definiert. Im Vordergrund steht hier die Prüfung, ob infolge der Errichtung oder des Betriebs von Solaranlagen Lebensräume bestimmter geschützter Arten dauerhaft verloren gehen. Eine nur vorübergehende Verdrängung von Arten während der Errichtungsphase führt nicht zu einem Flächenausschluss, wenn zu erwarten ist, dass die Arten die in Anspruch genommenen Flächen in der Betriebsphase wieder als Lebensraum nutzen. Nach Nummer 3 können Vorranggebiete für Solarenergie nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, soweit sie in und über Gewässern liegen. Diese Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass noch keine hinreichenden Erkenntnisse zu den gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Auswirkungen von schwimmenden Solaranlagen vorliegen.

Im Übrigen entspricht die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Solarenergie durch den § 29 der Umsetzung der Richtlinie im Bereich der Windenergie an Land durch den § 28. Daher verweist § 29 Absatz 2 Satz 2 auf § 28 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3, und entsprechend kann auch auf die Begründung zu diesen Regelungen verwiesen werden.

Zu Nummer 5

[wird während der Ressortabstimmung ergänzt]

Zu Artikel 6 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 97)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit den Änderungen in § 97 Absatz 1 EEG 2023 wird zunächst der bislang statische Verweis des EEG 2023 auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz in einen dynamischen Verweis geändert. Die in den §§ 97 und 98 vorgesehene Koordinierung der Datenerfassung und Berichterstattung im Kooperationsausschuss muss sich an der jeweils aktuellen Fassung des WindBG orientieren.

Zudem wird das Mandat des Kooperationsausschusses erweitert. Hier soll nun auch eine Koordinierung der Datenerfassung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG stattfinden. Bislang war dies bereits im Hinblick auf Daten zu Flächen für die Nutzung der Windenergie an Land und zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG vorgesehen. An die bestehende Praxis kann angeknüpft werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Mit der Änderung in § 97 Absatz 5 EEG 2023 wird konkretisiert, welche Daten zu erfassen sind. Aus der in Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete in den Mitgliedstaaten ergibt sich der Bedarf zusätzlicher Daten. Dies schafft die Datengrundlage für eine Berichterstattung zum Stand der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung gegenüber der Europäischen Kommission und die in Artikel 15c Absatz 3 ggf. vorgesehene Überprüfung im Rahmen der nationalen Energie- und Klimapläne.

Zu Nummer 2 (§ 98) Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderungen in Absatz 1 erweitern die Berichterstattung der Länder um den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 WindBG.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Der neue Absatz 5 Satz 2 erweitert die jährliche Berichterstattung der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien um eine Bewertung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Ergänzend zu den in Satz 1 bereits vorgesehenen Berichtsinhalten sollen ab dem 1. Januar 2026 auch Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Ausweisungen von Beschleunigungsgebieten erfolgt sind. Diese Inhalte sind in den in Absatz 5 Satz 1 vorgesehenen Bericht zu integrieren. Die Inhalte nach Satz 1 stellen dabei weiterhin den Schwerpunkt des Berichtes dar. Absatz 6 findet auch auf die Berichterstattung zu den Beschleunigungsgebieten Anwendung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt insgesamt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 muss die Umsetzung der Richtlinie grundsätzlich am 21. Mai 2025 abgeschlossen sein. Die Frist zur Umsetzung (unter anderem) des Artikel 16 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 läuft allerdings bereits am 1. Juli 2024 ab (Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413). Zudem ist ein schnelles Inkrafttreten erforderlich, um Rechtssicherheit für die Planungsträger zu schaffen, sodass die planungsrechtlichen Vorgaben dieses Gesetzes noch im

Rahmen der laufenden Planungsprozesse zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte des WindBG berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen betreffend die Raumordnung weicht das Gesetz damit von der Frist des Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG ab. Es bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates. Soweit das Gesetz Regelungen zum Verwaltungsverfahren trifft, findet die Frist des Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 GG keine Anwendung, da keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen bestehen. Ansonsten wäre auch insoweit ein sofortiges Inkrafttreten mit Zustimmung des Bundesrates möglich.